LEONHART TPA

130 Steuerspartipps für Ärztinnen und Ärzte

Ausgabe 2026/2027





Große Tipps zum österreichischen Steuersystem im kleinen Format.

Jetzt kostenlos die Broschüre bestellen und profitieren:
www.leonhart-tpa.at/steuern/

Gmünd Graz Hermagor Innsbruck Klagenfurt Krems Langenlois Lilienfeld Linz Mödling Schrems St. Pölten Telfs Villach Wien Zwettl

INHALTSÜBERSICHT

1. Steuerspartipps für Selbstständige & Gewerbetreibende.....Seite 2

2. Steuerspartipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.....Seite 18

3. Steuerspartipps für Kapitalvermögensbesitzer.....Seite 26

4. Steuerspartipps für Immobilienbesitzer.....Seite 29

5. Steuerspartipps für alle Steuerpflichtigen.....Seite 36

Falls Sie Fragen zu den Steuerspartipps haben, kontaktieren Sie bitte unsere Experten!



Phillip Andert
+43 5 9975 1115
phillip.andert@leonhart-tpa.at



Michael Nester
+43 5 9975 1546
michael.nester@leonhart-tpa.at



Florian Petrikovics
+43 5 9975 1573
florian.petrikovics@leonhart-tpa.at

LEONHART TPA

1. STEUERSPARTIPPS FÜR SELBSTSTÄNDIGE & GEWERBETREIBENDE

GEWINNFREIBETRAG 2026 – INVESTIEREN SIE NOCH BIS ZUM 31.12.

Als Einnahmen-Ausgaben-Rechner und auch als Bilanzierer können Sie heuer wieder einen bestimmten Betrag Ihres steuerlichen Gewinnes (ausgenommen Veräußerungsgewinne und bestimmte Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen) steuerfrei stellen, wenn sie rechtzeitig in bestimmte körperliche abnutzbare Anlagegüter und/oder begünstigte Wertpapiere investieren. Es gilt eine Behaltefrist von tagesgenau mindestens vier Jahren, dies ist auch bei Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe und bei der Pensionsplanung zu beachten; eventuell können sie rechtzeitig in die Pauschalierung wechseln.

Achtung: begünstigte Wertpapiere können letztmals 2026 zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags herangezogen werden, wobei diese Einschränkung beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag vorerst mit Ablauf des Jahres 2029 befristet ist.

Der Gewinnfreibetrag beträgt 2026	Maximale zusätzliche Betriebsausgabe*
15,0 % bis zu einem Gewinn von EUR 33.000	EUR 4.950
13,0 % für den Gewinnteil zwischen EUR 33.000 und EUR 178.000	EUR 23.800
7,0 % für den Gewinnteil zwischen EUR 178.000 und EUR 353.000	EUR 36.050
4,5 % für den Gewinnteil zwischen EUR 353.000 und EUR 583.000	EUR 46.400

* Maximaler GFB inklusive Grundfreibetrag bis zur Obergrenze dieser Bandbreite.

Somit ergibt sich ein maximaler Gewinnfreibetrag in Höhe von EUR 46.400 und bei 50%iger Progression eine maximale Steuerersparnis von EUR 23.200. Bis zu einem Gewinn von EUR 33.000 kann der 15%ige Freibetrag ohne Investitionen geltend gemacht werden, und zwar auch zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale; der investitionsabhängige Gewinnfreibetrag steht bei Pauschalierung nicht zu.

LEONHART TPA TIPP

Erstellen Sie bald die Prognoserechnung für das Jahr 2026, um die steuerlich optimale Höhe der notwendigen Investitionen rechtzeitig zu ermitteln. Es können auch solche Wertpapiere, die steuerlich zur Deckung von Pensionsrückstellungen verwendet werden dür-

fen, angeschafft werden. Wertpapiere müssen bei einem Regelwirtschaftsjahr 31.12. zum 31.12.2026 am Wertpapierdepot gebucht sein und dort mindestens 4 volle Jahre, tagesgenau berechnet, verbleiben.

LEONHART TPA TIPP

Wertpapierorder sollten daher zeitgerecht unter Berücksichtigung der Feiertage vor dem Jahreswechsel getätigt werden. Außerdem kann das Angebot gegen Jahresende knapp werden, sodass eine frühere Anschaffung ratsam ist; Vorteil: Auch die 4-Jahresfrist endet früher.

LEONHART TPA TIPP

Begünstigte Wertpapiere können nur mehr im Jahr 2026 für die Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags verwendet werden. Deshalb empfiehlt es sich idR, noch begünstigte Wertpapiere zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags anzuschaffen und für allfällige Sachkapitalinvestitionen (soweit diese die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des IFB erfüllen) im Jahr 2026 den erhöhten Investitionsfreibetrag (siehe unten, im Rahmen des Höchstbetrags von MEUR 1 pro Betrieb und Jahr unter Berücksichtigung allfälliger Vorträge aus dem Jahr 2025) in Anspruch zu nehmen.

LEONHART TPA TIPP

Bei Betriebsübergaben, Betriebsverkäufen, Betriebsaufgaben und insbesondere auch bei Umgründungen ist darauf zu achten, dass die 4-jährige Betriebszugehörigkeit nicht vorzeitig beendet wird; die 4 Jahre müssen bei höherer Gewalt nicht erfüllt werden, dazu zählen nach der Judikatur auch krankheitsbedingte Änderungen.

BIS ZU 22 % INVESTITIONS-FREIBETRAG VON EUR 1 MIO

Der 20%ige bzw 22%ige (ab dem 1.1.2027 nur mehr 10%ige bzw 15%ige) (ökologische) Investitionsfreibetrag – IFB mit einer Bemessungsgrundlage von bis zu EUR 1 Mio. pro Betrieb und Jahr gilt für Anschaffungen und Herstellungen von bestimmten, neuen, körperlichen abnutzbaren Anlagegütern seit 2023.

Die Definition der Anlagegüter für den 22%igen (vorher 15%igen) IFB erfolgte durch den BMF in der Öko-IFB-Verordnung. Insbesondere für Wirtschaftsgüter, die für die Deckung des Gewinnfreibetrages dienen, steht kein IFB zu; es ist also eine Doppelförderung für ein und dasselbe Wirtschaftsgut ausgeschlossen. Weiters steht bei Pauschalierung kein IFB zu, eine degressive AfA schadet aber nicht.

LEONHART TPA TIPP

Durch einen Antrag im Parlament kam es aus budgetären Gründen im Jahr 2025 im letzten Moment zu einer Änderung: Für die Monate November und Dezember 2025 galt nur der zeitlich anteilige Höchstbetrag von EUR 166.667 (2/12 von 1 Mio); allerdings konnte ein Überhang uU in das Jahr 2026 (!) vorgetragen werden, sofern er nicht 2025 in die Vormo-

nate des laufenden Wirtschaftsjahres 2025 mit geringeren IFB-fähigen Investitionen rückgetragen wurde. Berücksichtigen Sie diesen allfälligen Vortrag aus 2025 bei der Planung der IFB-fähigen Investitionen für das Jahr 2026.

LEONHART TPA TIPP

Es sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob Investitionen – sofern wirtschaftlich sinnvoll – noch 2026 getätigt werden sollen, um den erhöhten IFB (allenfalls Öko-IFB geltend machen zu können.

LEONHART TPA TIPP

Auch von aktivierten Teilbeträgen von Anschaffungs- und Herstellungskosten kann der IFB geltend gemacht werden, nicht jedoch von Anzahlungen. Wenn im Jahr 2026 Herstellungsvorgänge begonnen wurden, die erst nach dem 31.12.2026 abgeschlossen sein werden, kann der IFB auch von den Teil-Anschaffungs-/-Herstellungskosten des Jahres 2026 geltend gemacht und dabei noch der erhöhte IFB-Prozentsatz (20% bzw. 22% bei Öko-Investitionen) angewendet werden. Wenn alternativ der IFB erst von den Gesamtanschaffungs-/-herstellungskosten im Jahr 2027 oder später nach Fertigstellung geltend gemacht wird, stehen auch für die im Jahr 2026 angefallenen Teilanschaffungs-/-herstellungskosten nur mehr der IFB-Satz von 10% bzw. 15% (bei Öko-Investitionen) zu.

LEONHART TPA TIPP

Mit dem 20%igen bzw. 22%igen erhöhten IFB und der 30%igen degressiven AfA können Sie im Jahr der Anschaffung und Inbetriebnahme (falls 2026) wirtschaftlich 50 % bzw. 52 % der gesamten Anschaffungskosten von der Steuer absetzen (Hinweis: im Falle der Anschaffung in der zweiten Jahreshälfte steht aufgrund der Halbjahresregel nur eine degressive Abschreibung in Höhe von 15 % zu); allerdings nur, wenn der Deckel von 1 Mio nicht greift!

LEONHART TPA TIPP

Dokumentieren Sie das Lieferdatum der im Jahr 2026 gelieferten Anlagen genau, ebenso die in diesem Zeitraum angefallenen (Teil-)Herstellungskosten. Nur wenn Sie dies entsprechend nachweisen können, steht der erhöhte IFB von 20 % bzw. 22 % für die im Jahr 2026 angefallenen Investitionen sicher zu. Die Dokumentation kann bei Anschaffungen anhand der Leistungsdaten (zB Lieferscheine oder Rechnungen mit Angabe des Liefer-/Leistungszeitraums) erfolgen.

LEONHART TPA TIPP

Nur Anlagegüter mit zumindest vierjähriger Abschreibungsdauer sind begünstigt; achten Sie darauf bei der Erstellung des Anlagenverzeichnisses. Um eine Nachversteuerung des IFB zu vermeiden, muss das jeweilige Anlagegut 4 volle Jahre im Betrieb bleiben.

LEONHART TPA TIPP

Ein Vortrag eines nicht ausgenützten IFB-Potentials auf die Obergrenze von EUR 1 Mio. in Folgejahre ist nicht möglich. Gerne unterstützt Sie bei Optimierungs-

überlegungen zu Gewinnfreibetrag und/oder Investitionsfreibetrag Ihr TPA-Berater. Vom Öko-IFB ausgenommene Anlagegüter sind in der Fossile-Energieträger-VO des BMF definiert.

GRENZE FÜR GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER (GWG)

Die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (GWG) beträgt EUR 1.000. Die Sofortabsetzbarkeit gilt nicht für entgeltlich überlassene Wirtschaftsgüter und für Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen und nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung als Einheit aufzufassen sind (zB Gerüst-Teile im Gerüstbau).

LEONHART TPA TIPP

Die GWG-Grenze von EUR 1.000 gilt auch für die außerbetrieblichen Einkünfte, also auch für Arbeitnehmer, bei letzteren ist das jedenfalls eine Bruttogrenze (inkl. USt).

STEUERFREIHEIT VON VERÄUßERUNGSGEWINNEN

Aufgedeckte stille Reserven aus der Veräußerung von Anlagegütern, die sich mindestens seit idR sieben Jahren im Betriebsvermögen befunden haben, können bei natürlichen Personen unter bestimmten Voraussetzungen außerbücherlich auf Ersatzbeschaffungen übertragen werden. Der Veräußerungsgewinn bleibt dadurch zunächst steuerfrei, allerdings kommt es zu einer Kürzung der steuerlichen Anschaffungskosten und damit der AfA für die Ersatzbeschaffung um den steuerfrei belassenen Betrag. Anstelle der Sofortübertragung kann der Gewinn auch einer innerhalb idR eines Jahres zu verwendenden Übertragungsrücklage zugeführt werden, wodurch die aufgedeckte stille Reserve im Jahr der Veräußerung ebenfalls steuerfrei bleibt.

LEONHART TPA TIPP

Bei unentgeltlicher Betriebsübergabe zu steuerlichen Buchwerten (meist in der Familie) läuft die Besitzfrist des Rechtsvorgängers beim Rechtsnachfolger weiter.

LEONHART TPA TIPP

Bei höherer Gewalt, insb. Katastrophen entfällt die Voraussetzung der 7-jährigen Betriebszugehörigkeit, so auch bei Hochwasser. So können bspw. Gewinne durch Versicherungsentschädigungen infolge der Zerstörung von Anlagevermögen unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei bleiben.

ENTNAHME VON BETRIEBSGEBÄUDEN ZU BUCHWERTEN

Früher konnte bei der Entnahme von bebauten Grundstücken aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen nur der Grund und Boden des Anlagevermögens

zum Buchwert entnommen werden. Die stille Reserve des Gebäudes musste in der Regel versteuert werden.

Die steuerneutrale Entnahme ist auch auf betriebliche Gebäude einschließlich Gebäude auf fremden Grund und Boden (zB Kleingartenhäuser im wirtschaftlichen Eigentum des (Unter-)Pächters, Superädifikate) und grundstücksgleiche Rechte (nur Baurechte) des betrieblichen Anlagevermögens ausgeweitet worden. Die Entnahme ins steuerliche Privatvermögen erfolgt seit 1.7.2023 idR zu steuerlichen Buchwerten anstatt zu Teilwerten. Der Betrieb muss hierfür nicht verkauft, aufgegeben oder eingestellt werden.

Diese Verbesserung zielt insbesondere darauf ab, die außerbetriebliche Nutzung von leerstehenden Betriebsgebäuden für die Schaffung und private Vermietung von Wohnraum ertragsteuerlich attraktiv zu machen; dies betrifft z.B. auch Vierkanthöfe in der Land- und Forstwirtschaft, ist aber natürlich auch für andere früher betrieblich genutzte Immobilien anwendbar.

LEONHART TPA TIPP

Auf Antrag kann nach dem 30.6.2023 für Gebäudeteile (Gebäude) anstelle des steuerlichen Buchwertes der gemeine Wert angesetzt werden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: Betriebsaufgabe infolge Todes des Steuerpflichtigen oder infolge körperlicher oder geistiger Behinderung, oder der Steuerpflichtige hat das 60. Lebensjahr vollendet und stellt seine Erwerbstätigkeit ein. Ein Antrag kann sinnvoll sein, wenn für den Aufgabegewinn der halbe Durchschnittssteuersatz geltend gemacht werden kann und/oder hohe steuerliche Verlustvorträge vorliegen.

Mehr zu der Entnahme von Gebäuden zu Buchwerten finden Sie hier:

MIT GEBÄUDEABSCHREIBUNG STEUER SPAREN

- Betriebsgebäude können ohne Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer mit 2,5 % p.a. abgeschrieben werden, ein höherer AfA-Satz ist bei Vorliegen eines begründeten Gutachtens eines Sachverständigen möglich.
- Betriebsgebäude in Leichtbauweise können nach der Verwaltungspraxis ohne Nachweis mit 4 % p.a. abgeschrieben werden.
- Betriebsgebäude, die zu Wohnzwecken verwendet werden, können nur mit 1,5 % p.a. abgeschrieben werden, außer die Errichtung erfolgte vor 1915 – dann AfA von 2 % p.a.
- Beschleunigte Abschreibung: Gebäude können im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung der AfA mit dem dreifachen und im 2. Jahr mit dem doppelten Satz (siehe unten) abgeschrieben werden.
- Erweiterte beschleunigte Abschreibung: Wohngebäude, deren Fertigstellung zwischen 1.1.2024 und 31.12.2026 erfolgt, können mit 4,5 % p.a. für die ersten 3 Jahre abge-

schrieben werden (d.h. 3 Jahre das 3-fache). Das hergestellte Wohngebäude muss mindestens den Gebäudestandard „Bronze“ des klimaaktiv Kriterienkatalogs des BMK/ BMIMI (Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur) erfüllen. Beachten Sie, dass die erweiterte beschleunigte Abschreibung nur von demjenigen geltend gemacht werden kann, der das Gebäudeerstmalig zur Einkünfteerzielung verwendet.

- Instandsetzungen bei Betriebsgebäuden, die Personen für Wohnzwecke entgeltlich überlassen werden, müssen steuerlich auf 15 Jahre verteilt werden; eine Sofortabsetzung der Instandsetzung ist bei Überlassung an eigene Arbeitnehmer und auch dann, wenn das Betriebsgebäude nicht Wohnzwecken dient, zwingend.

LEONHART TPA TIPP

Erhalten Sie Ihr zu Wohnzwecken überlassenes Betriebsgebäude laufend durch kleinere, sofort absetzbare Reparaturen in einem guten Zustand, so vermeiden Sie die zwingende steuerliche Verteilung auf 15 Jahre und können jährlich Steuer sparen.

BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG FÜR GEBÄUDE

Für angeschaffte oder hergestellte Gebäude beträgt die mögliche Absetzung für Abnutzung – AfA im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung höchstens das Dreifache und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache des jeweils anzuwendenden AfA-Prozentsatzes, wobei die AfA des Jahres 2 nicht höher als jene des Jahres 1 sein darf und die AfA der Jahre 1 und 2 nicht geringer als die AfA des Jahres 3 sein darf.

Auch bei Inbetriebnahme in der 2. Jahreshälfte steht (nur) bei beschleunigter Abschreibung die volle Jahres-AfA zu. Die Begünstigung der vorgezogenen Abschreibung steht nicht zu, wenn eine höhere Abschreibung als die Normal-AfA von 2,5 % bzw 1,5 % vorgenommen wird.

So sehen die Abschreibungssätze für Gebäude aus:

Gebäude in der außerbetrieblichen Sphäre bzw. betriebliche Gebäude zu Wohnzwecken:

	AfA für Anschaffungen/Herstellungen bis zu
Jahr 1 4,5 %	das 3-fache des Jahres 3
Jahr 2 3,0 %	das 2-fache des Jahres 3
Ab Jahr 3	1,5 %

Gebäude in der betrieblichen Sphäre, ausgenommen jene zu Wohnzwecken (s.o.):

	AfA für Anschaffungen/Herstellungen bis zu
Jahr 1 7,5 %	das 3-fache des Jahres 3
Jahr 2 5,0 %	das 2-fache des Jahres 3
Ab Jahr 3	2,5 %

LEONHART TPA TIPP

Die beschleunigte Abschreibung gilt auch für nachträglich errichtete Gebäudeteile, die nach der Judikatur als eigenes Wirtschaftsgut zu betrachten und abzuschreiben sind, z.B. Dachbodenausbau. Die beschleunigte Abschreibung gilt auch für spätere erstmalige Vermietungen bspw. im Jahr 2026, wenn die ursprüngliche Anschaffung oder Herstellung der Immobilie nach dem 30.6.2020 erfolgte.

LEONHART TPA TIPP

Beachten Sie auch die erweiterte beschleunigte Abschreibung für die ersten 3 Jahre, wo Sie 3-mal das 3-Fache absetzen können (siehe unten).

ERWEITERTE BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG FÜR WOHNGEBÄUDE

Hergestellte Wohngebäude, deren Fertigstellung zwischen 1.1.2024 und 31.12.2026 erfolgt, können von demjenigen, der sie erstmals zur Einkünfteerzielung nutzt, mit 4,5 % p.a. für die ersten 3 Jahre abgeschrieben werden (d.h. 3 Jahre das 3-fache). Das hergestellte Wohngebäude muss mindestens den Gebäudestandard „Bronze“ des klimaaktiv Kriterienkatalogs des BMK/BMIMI erfüllen.

LEONHART TPA TIPP

Wenn ein begünstigtes Wohngebäude (Vorliegen der Voraussetzungen, siehe oben, ist zu prüfen), das im Zeitpunkt des entgeltlichen Erwerbs noch nicht fertiggestellt ist, vom Erwerber gewerblich vermietet wird, kann der Erwerber die erweiterte beschleunigte Gebäudeabschreibung geltend machen, sofern das Wohngebäude vom Erwerber selbst noch vor dem 1.1.2027 fertiggestellt und in Nutzung genommen wird.

LEONHART TPA TIPP

Beim entgeltlichen Erwerb eines Wohngebäudes, das die Voraussetzungen für die erweiterte beschleunigte Gebäudeabschreibung erfüllt und vom Veräußerer bereits zur Einkünfteerzielung verwendet wurde, kann der Erwerber die erweiterte beschleunigte Gebäudeabschreibung innerhalb der ersten 3 Jahre der Nutzung (Kalenderjahresbetrachtung maßgeblich) nicht fortsetzen, aber

für die ersten 2 Jahre der eigenen Nutzung die „normale“ beschleunigte Gebäudeabschreibung (bis zu 4,5% im ersten Jahr, bis zu 3% im zweiten Jahr) in Anspruch nehmen.

DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG VON 30%

Die steuerliche Abschreibung (AfA) kann für bestimmte Wirtschaftsgüter, die angeschafft oder hergestellt werden, unverändert mit einem fixen Prozentsatz von höchstens 30 % erfolgen. Der Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert bzw Restbuchwert anzuwenden – „degressive Abschreibung“. Bei Inbetriebnahme in der 2. Jahreshälfte steht nur die Halbjahres-AfA von bis zu 15 % zu.

Diese degressive AfA muss für ab 1.1.2023 angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter bei UGB-Bilanzierern bereits im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss geltend gemacht werden. Es gilt die Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz für die Steuerbilanz, die Geltendmachung allein im Wege einer Mehr-Weniger-Rechnung ist nicht mehr zulässig. Steuerpflichtige mit E-A-Rechnung oder rein steuerlicher Bilanzierung unterliegen keiner solchen Einschränkung.

Ausgenommen von der degressiven Abschreibung sind u.a. folgende Wirtschaftsgüter:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonder-Abschreibungsregeln unterliegen
- Kraftfahrzeuge mit einem CO_2-Emissionswert von mehr als 0 Gramm pro Kilometer
- Gebrauchte oder unkörperliche Wirtschaftsgüter, (rück-)ausgenommen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/ Life-Science
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder die von einem konzernzugehörigen Unternehmen oder beherrschenden Gesellschafter erworben wurden, dies unabhängig davon, welchem Zweck diese dienen
- Bestimmte Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

LEONHART TPA TIPP

Es besteht die einmalige Möglichkeit, von der degressiven zur linearen Abschreibung zu wechseln; dies wird idR dann gemacht werden, wenn nach einigen Jahren die lineare AfA höher ist als die degressive.

LEONHART TPA TIPP

Photovoltaikanlagen sind idR vom Gebäude getrennt abzuschreiben und können im Betrieb zu einer degressiven AfA und einem IFB berechtigen.

STEUERSPAREN BEI EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNERN

Als Einnahmen-Ausgaben-Rechner können Sie Ihr steuerpflichtiges Einkommen

optimieren, indem Sie Betriebsausgaben vor dem 31.12.2026 bezahlen, diverse Vorauszahlungen leisten (gewisse Einschränkungen sind dabei zu beachten), bzw. Rechnungen an Ihre Kunden erst nach dem 31.12.2026 legen.

LEONHART TPA TIPP

Beachten Sie die 15-tägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben.

LEONHART TPA TIPP

Aufgrund der beschlossenen inflationsbedingten Anhebung der Tarifstufen für das Jahr 2027 um rund 2,27 % können sich in 2026 abgesetzte Ausgaben steuerlich uU stärker auswirken bzw. erst 2027 zugeflossene Einnahmen uU in eine niedrigere Tarifstufe fallen.

HOMEOFFICE FÜR SELBSTSTÄNDIGE – MIT ARBEITSPLATZ PAUSCHALE STEUER SPAREN

Selbstständige können letztmalig 2026 pauschal bis zu EUR 1.200 p.a. als Betriebsausgaben für Strom, Heizung, Beleuchtung, AfA etc. geltend machen, wenn zur Ausübung der Selbstständigen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht.

- Ein Pauschale von EUR 1.200 p.a. steht zu, wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit erzielt werden, für die dem Selbstständigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht oder diese im Jahr 2026 höchstens EUR 13.539 betragen.
- Ein Pauschale von EUR 300 p.a. steht zu, wenn die anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit des Selbstständigen, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, EUR 13.539 übersteigen.
- Neben diesem Pauschale sind Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes bis höchstens EUR 300 abzugsfähig.
- Bei mehreren Betrieben steht das Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu und ist nach dem Verhältnis der Betriebseinnahmen aufzuteilen.
- Bei einem Rumpfwirtschaftsjahr steht das Pauschale nur anteilig zu.

LEONHART TPA TIPP

Das Arbeitsplatzpauschale kann auch bei Anwendung der Basispauschalierung und der Kleinunternehmerpauschalierung geltend gemacht werden. Das gilt jedoch nicht für tatsächliche Aufwendungen für ein Arbeitszimmer.

JAHRESKARTE FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Selbstständige können 50 % der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungs-

mittel pauschal als Betriebsausgaben absetzen und Steuer sparen, sofern diese Karten auch für betriebliche Fahrten verwendet werden.

LEONHART TPA TIPP
Dieser Betriebsausgabenabzug steht auch allen zu, die die Basispauschalierung oder die Kleinunternehmerpauschalierung in Anspruch nehmen.

NACHZAHLUNG VON SVS-BEITRÄGEN

Das Finanzamt erkennt bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern eine „Vorauszahlung" von GSVG-Beiträgen insoweit an, als diese höchstens der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entspricht und diese sorgfältig geschätzt oder berechnet wurden. Es besteht alternativ auch die Möglichkeit, die vorläufige Beitragsgrundlage unterjährig hinaufzusetzen oder bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu erhöhen. Solcher Art vorgeschriebene vorläufige Beiträge müssen jedoch vor Ende des Jahres entrichtet werden, damit sie als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können.

LEONHART TPA TIPP
Rechnen Sie bei der SVS mit einer Nachzahlung, können Sie durch Leistung einer „freiwilligen" Vorauszahlung Ihren Gewinn bereits in 2026 reduzieren und dadurch Steuer sparen.

ANTRAG AUF SVS-BEFREIUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER

Sind Sie gewerblicher Einzelunternehmer oder Arzt, der nach dem FSVG versichert ist, so können Sie bei einem Antrag bis zum 31.12.2026 unter bestimmten Voraussetzungen (teilweise) eine Beitragspflicht im Jahr 2026 vermeiden. Eine der Voraussetzungen ist, dass Sie Ihre Selbstständige Tätigkeit nur in geringem Ausmaß (geringe Einkünfte, Umsatz unter der Kleinunternehmergrenze des UStG) ausüben.

Weitere Details zur SVS-Befreiung für Kleinunternehmer finden Sie hier:

LEONHART TPA TIPP
Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz (zB bei Arbeitsunfällen) bleibt aufrecht!

LEONHART TPA TIPP
Den optimalen Weg zur Gründung eines Unternehmens zeigt Ihnen unsere Broschüre „Start-Ups: In 6 Schritten zum eigenen Unternehmen" auf.

MELDEPFLICHT FÜR NEUE SELBSTSTÄNDIGE

Neue Selbstständige müssen ein Überschreiten der Versicherungsgrenzen melden, sonst kommt ein Strafzuschlag von 9,3 % zur Anwendung. Das Überschreiten muss dabei spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Erstellung des Einkommensteuerbescheides gemeldet werden.

LEONHART TPA TIPP

Die Versicherungsgrenze für neue Selbstständige ist – unabhängig davon, ob weitere Beschäftigungen vorliegen – einheitlich die zwölffache Geringfügigkeitsgrenze (2026 EUR 6.613,20 p.a.; dieser Wert gilt auch für 2027, weil die Geringfügigkeitsgrenze per 1.1.2027 neuerlich nicht valorisiert wird). Daher: allenfalls Meldung an die SVS vor Einreichung der Steuererklärung.

BASISPAUSCHALIERUNG: HÖHERE WERTE AB 2025 UND 2026

Die Umsatzgrenze für die Anwendung der Basispauschalierung wurde deutlich erhöht. Bis zum Jahr 2024 lag die Umsatzgrenze bei EUR 220.000, 2025 liegt sie bei EUR 320.000 und im Jahr 2026 beträgt sie EUR 420.000 (Vergleichsgröße zur Erfüllung der Voraussetzungen ist jeweils der Vorjahresumsatz).

Damit können Gewerbetreibende und Selbstständige mit echter Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ihre Betriebsausgaben unter gewissen Umständen ohne Nachweis pauschal absetzen.

Bei Einkünften aus kaufmännischer oder technischer Beratung, für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, für Aufsichtsräte, Hausverwalter, sowie bei Einkünften aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit bleibt der Pauschalsatz für Betriebsausgaben bei 6 %. Für alle übrigen Einkünfte steigen die Pauschalsätze (von bisher 12 % auf 13,5 % im Jahr 2025) auf 15 % ab dem Jahr 2026. Damit erhöht sich die maximale Höhe der Betriebsausgaben, die ohne Nachweis geltend gemacht werden können, im Jahr 2026 bei 6 % Betriebsausgabenpauschale auf EUR 25.200 und bei 15 % Betriebsausgabenpauschale sogar auf EUR 63.000!

Zusätzlich dürfen bestimmte Betriebsausgaben zusätzlich abgesetzt werden, z.B. Ausgaben für Löhne, Fremdleistungen, Waren, Sozialversicherungsbeiträge, Grundfreibetrag im Rahmen des Gewinnfreibetrages. Nicht abgesetzt werden kann aber bspw. die Abschreibung (AfA) oder der Buchwert abgegangener Anlagen, sodass der Erlös aus einem Anlagenverkauf dann voll versteuert werden muss.

Ein Abgehen von der Pauschalierung ist für das jeweilige (gesamte) Kalenderjahr möglich. Eine neuerliche Inanspruchnahme der Pauschalierung ist erst nach Ablauf von fünf Jahren möglich.

Eine Vorsteuerpauschalierung, diese beträgt (unverändert) 1,8 % des Jahresnettoumsatzes, ist neben der Basispauschalierung möglich. Durch die Anhebung der Umsatzgrenzen könnten im Jahr 2026 bis zu höchstens EUR 7.560 an pauschalen Vorsteuern abgesetzt werden.

LEONHART TPA TIPP

Diese Basispauschalierung ist besonders für jene einkommensteuerpflichtigen Geschäftsführer, Vortragenden und Freiberufler interessant, die aus diesen Einkünften nur geringe Ausgaben (selbst) abdecken müssen.

KLEINUNTERNEHMER-PAUSCHALIERUNG BIS EUR 55.000

Eine Pauschalierung im Bereich der Einkommensteuer steht im Jahr 2026 Kleinunternehmern mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Umsätzen bis grundsätzlich EUR 55.000 bei Einkünften als Freiberufler oder Gewerbetreibender zu. Ausgenommen sind Gesellschafter-Geschäftsführer mit mehr als 25%iger Beteiligung, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.

Auf Antrag werden bei dieser Pauschalierung die Betriebsausgaben mit den folgenden Prozentsätzen der Betriebseinnahmen (ohne USt) festgesetzt:

- 45% bei Handelsunternehmen und Produktionsbetrieben, höchstens aber EUR 24.750;
- 20% bei Dienstleistungsunternehmen, höchstens aber EUR 11.000.

Bei Mischbetrieben richtet sich das Pauschale nach dem Bereich mit den höheren Betriebseinnahmen. Die Einordnung der Branchen erfolgte durch eine Verordnung des BMF; eine Novelle ist in Begutachtung.

Zusätzlich zum Pauschale können

- die im jeweiligen Jahr bezahlten (!) Sozialversicherungsbeiträge,
- der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags,
- pauschal 50 % der Kosten für ein Öffi-Ticket und
- das Arbeitsplatzpauschale (bis 2026)

abgezogen werden. Weitere Betriebsausgaben und Entnahmen sind nicht zu berücksichtigen. Steuerberatungskosten sind als Sonderausgabe abzugsfähig. Weiters entfällt die Pflicht zur Führung von Anlagekarteien und Wareneingangsbüchern. Eine Entnahme von Anlagevermögen während dieser Pauschalierung ist nicht steuerwirksam.

LEONHART TPA TIPP

Es empfiehlt sich, die **Anlagekartei** auch bei Pauschalierung zu führen, um später bei Nicht-Pauschalierung eine Grundlage zur Geltendmachung der Abschreibung zu haben, zumindest sollten die Rechnungen von Anschaffungen/Herstellungen und Instandsetzungen aufbewahrt werden.

LEONHART TPA TIPP

Bei höheren Betriebsausgaben, insbesondere bei Verlusten, wird die „freiwillige“ **exakte Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse** weiterhin vorteilhaft sein. Gleiches gilt für den Fall von Investitionen ins Anlagevermögen, da der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag und der Investitionsfreibetrag bei Pauschalierung nicht zustehen. Wird von dieser Kleinunternehmer-Pauschalierung abgegangen, kann diese Begünstigung erst wieder nach Ablauf von 3 Jahren in Anspruch genommen werden.

LEONHART TPA TIPP

Besonders bei „nebenberuflichen“ Einkünften aus Vortrags- und Autorenhonoraren mit geringen Ausgaben kann die Pauschalierung interessant sein, Sie vermeiden damit uU lange Diskussionen mit dem Finanzamt über einzelne Belege.

Zu weiteren Pauschalierungen siehe unsere Broschüre 1×1 der Steuern 2026 unter leonhart-tpa.at/steuern/

KLEINUNTERNEHMER-BEFREIUNG IN DER UST BIS EUR 55.000

Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland oder (neu seit 2025) in einem anderen EU-Mitgliedsstaat betreiben und die bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten, gelten als Kleinunternehmer und können eine Umsatzsteuerbefreiung sowie Erleichterungen im Rahmen der Umsatzsteuer in Anspruch nehmen. Umgekehrt steht kein Vorsteuerabzug zu.

Voraussetzung ist, dass die Umsatzgrenze von EUR 55.000 (Bruttogrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr 2025 nicht und im laufenden Kalenderjahr 2026 noch nicht überschritten wurde. Bestimmte unecht umsatzsteuerbefreite Umsätze und Hilfsgeschäfte bzw. Umsätze aus der Veräußerung von Anlagevermögen bleiben bei der Ermittlung des Vergleichswerts unberücksichtigt.

Wurde die neue Bruttogrenze von EUR 55.000 im Vorjahr 2025 unterschritten, wird sie im laufenden Jahr 2026 aber überschritten, so gilt eine einmalige Toleranzgrenze von bis zu 10 % (somit eine Bruttogrenze von insgesamt EUR 60.500 im laufenden Jahr). Wird auch diese Grenze im laufenden Jahr 2026 überschritten, unterliegen ab dem Umsatz, mit dem diese Grenze überschritten wird, alle weiteren Umsätze der Umsatzsteuer. Eine rückwirkende Steuerpflicht (wie in Jahren bis 2024) bei Überschreiten der Umsatzgrenze zuzüglich Toleranzgrenze tritt ab 2025 nicht mehr ein.

Sofern die Umsatzgrenze von EUR 55.000 im laufenden Jahr 2026 überschritten wurde (auch dann, wenn die Umsätze insgesamt noch innerhalb der Toleranzgrenze von EUR 60.500 geblieben sind), steht ab dem Folgejahr 2027 die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer nicht zu und sind die Umsätze 2026 unabhängig von der Höhe umsatzsteuer-

pflichtig! In diesem Fall muss ab dem 1.1.2027 Umsatzsteuer verrechnet und Umsatzsteuervoranmeldungen erstellt werden.

LEONHART TPA TIPP

Sie dürfen als Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer auf den Rechnungen ausweisen! Es besteht daher auch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Sie ersparen sich auch die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, sofern keine Steuer zu entrichten ist.

LEONHART TPA TIPP

Ein Verzicht auf diese Kleinunternehmerbefreiung kann beim Finanzamt beantragt werden; die Bindungswirkung für fünf Jahre ist zu bedenken. In FinanzOnline ist ein solcher Antrag auf Regelbesteuerung ersichtlich. Ein späterer Widerruf des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung ist bis Ende Jänner des betreffenden Jahres schriftlich gegenüber dem Finanzamt zu erklären.

LEONHART TPA TIPP

Ein Verzicht auf die Kleinunternehmergrenze mit dem Ergebnis des Rechts auf Vorsteuerabzug kann insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn

- nur Leistungen an Unternehmer erbracht werden, und/oder
- größere Investitionen geplant sind.

LEONHART TPA TIPP

Auch ausländische Unternehmer, die ihr Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat betreiben, können für ihre inländischen österreichischen Umsätze – bspw aus der Vermietung eines Appartments – ab 2025 erstmals unter bestimmten Umständen von der Kleinunternehmerbefreiung Gebrauch machen.

LEONHART TPA TIPP

Prüfen Sie rechtzeitig und noch vor Jahresende, ob Sie die neue Umsatzgrenze von EUR 55.000 (brutto) im Jahr 2025 und im Jahr 2026 unterschritten haben bzw. voraussichtlich unterschreiten werden. Achten Sie auf die Einhaltung dieser Grenzen auch dann, wenn Sie die Kleinunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer in Anspruch nehmen wollen.

BETRIEBLICHE SPENDEN ABSETZBAR

Spenden aus dem Betriebsvermögen sind bis zu 10 % des steuerpflichtigen Gewinns des laufenden Jahres vor Abzug des Gewinnfreibetrages und der abzugsfähigen Zuwendungen und Spenden als Betriebsausgaben absetzbar. Sie helfen, Steuer zu sparen und kürzen auch die Bemessungsgrundlage für die SVS-Beiträge. Darüberhinausgehende Spendenbeträge können uU als Sonderausgabe abgesetzt werden. Die begünstigten Spendenempfänger müssen am Tag der Spende in der Liste des BMF aufscheinen.

2024 wurde die Spendenbegünstigung stark ausgeweitet, insb. auf die Bereiche Sport, Bildung, Kunst & Kultur. Die

Liste der begünstigten Institutionen, an die steuerlich abzugsfähige Spenden geleistet werden können, finden Sie unter: service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp

LEONHART TPA TIPP

Wollen Sie erstmals in die BMF-Liste aufgenommen werden, muss hierfür zumindest ein volles Geschäftsjahr von 12 Monaten vergangen sein; achten Sie darauf bei der Gründung eines gemeinnützigen Rechtsträgers. Neugründer sind somit idR ausgeschlossen.

LEONHART TPA TIPP

Geld- und Sachspenden aus dem Betriebsvermögen in Katastrophenfällen sind ohne betragliche Begrenzung absetzbar, wenn damit eine Werbewirkung verbunden ist. Die Werbewirkung ist zB dann gegeben, wenn in regionalen oder überregionalen Medien oder auf der Firmenhomepage über Spenden an Betroffene der Hochwasserkatastrophe berichtet wird. Eine entsprechende Dokumentation für spätere Betriebsprüfungen ist dringend zu empfehlen.

LEONHART TPA TIPP

Privatstiftungen können KESt-frei an die BMF-Listenempfänger spenden; diesbezüglich ist keine Meldung erforderlich.

LEONHART TPA TIPP

Echtes Sponsoring fällt nicht unter die strengen Abzugsregeln für Spenden.

VERZINSUNG IN DER UMSATZSTEUER

Für den Bereich der Umsatzsteuer gibt es seit dem Jahre 2022 eine eigenständige Verzinsungsregelung. Sowohl Gutschriften als auch Nachforderungen werden mit 2 % über dem Basiszinssatz verzinst. Umsatzsteuernachzahlungen bei Betriebsprüfungen werden daher künftig noch teurer.

Die Verzinsung beginnt bei Gutschriften 90 Tage nach der Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung oder Jahreserklärung; bei Nachforderungen ab dem 91. Tag nach der Fälligkeit. Nachforderungen aus Jahreserklärungen werden ab dem 1.10. des Folgejahres verzinst. Zinsenbeträge bis EUR 50 werden nicht vor- oder gutgeschrieben.

LEONHART TPA TIPP

Bei einer Umsatzsteuernachzahlung idR ab EUR 2.000 droht zusätzlich ein Finanzstrafverfahren. Unabhängig davon fallen Umsatzsteuerzinsen und idR ab EUR 2.500 Umsatzsteuernachzahlung auch ein Säumniszuschlag an. Machen Sie daher im Zweifel einen Vorsteuerabzug erst in der Jahreserklärung und keinesfalls in der UVA geltend.

LEONHART TPA TIPP

Überprüfen Sie außerdem regelmäßig, also zumindest einmal pro Jahr, die UID Ihrer Lieferanten mit der Stufe 2.

AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

Die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere endet für die Unterlagen des Jahres 2019 grundsätzlich am 31.12.2026. Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender Form auf Datenträgern aufzubewahren. Bei einem anhängigen Abgaben- und Gerichtsverfahren sind die Unterlagen trotz Fristenablaufes weiterhin aufzubewahren.

LEONHART TPA TIPP

Bitte beachten Sie die Aufbewahrungspflicht von grundsätzlich sieben vollen Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das betreffende Wirtschaftsjahr geendet hat. Beachten Sie aber bspw die 10jährige Aufbewahrungspflicht bei Kurzarbeit sowie bei der Investitionsprämie, jeweils nach dem Kalenderjahr der letzten Auszahlung. Wir empfehlen daher generell eine Aufbewahrung von zumindest 10 vollen Jahren.

Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke (Grund und Boden, Gebäude, Baurechte, Superädifikate und Ähnliches) betreffen, müssen zumindest 22 volle Jahre aufbewahrt werden.

Wichtige Verträge, beispielsweise Miet-, Kredit- und Gesellschaftsverträge, sowie Unterlagen und Belege, beispielsweise betreffend Beteiligungen oder Immobilien (wegen Anschaffungskosten, Großreparaturen etc.) sollten dauerhaft aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Voraussetzung ist, dass die urschriftgetreue, inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe gewährleistet ist.

LEONHART TPA TIPP

Als Immobilienbesitzer bewahren Sie Ihre Steuerunterlagen von 2012 unbefristet auf, um später den Nachweis über die steuerliche Qualifikation Ihrer Immobilien zum 31.3.2012 als damals steuerfreie Immobilie führen zu können. Denn nur sog. Altimmobilien unterliegen der Pauschalbesteuerung von 4,2 % (bis 31.12.2026) bzw. 6 % (ab 1.1.2027), andernfalls fällt die 30 %ige ImmoESt vom Veräußerungsgewinn an.

LEONHART TPA TIPP

Der neue 30%ige Umwidmungszuschlag gilt bei der Veräußerung von Grund und Boden für alle Umwidmungen seit dem 1.1.2025, der Umwidmungszuschlag gilt nicht für Gebäude.

2. STEUERSPARTIPPS FÜR ARBEITNEHMER UND ARBEITGEBER

ARBEITNEHMER-VERANLAGUNG

Der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2021 kann bis zum 31.12.2026 gestellt werden, die Frist läuft mit Jahresende ab.

LEONHART TPA TIPP

Auch wenn noch einige Belege fehlen, stellen Sie den Antrag, fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

ARBEITS-MITTEL

Stellt ein Dienstnehmer seine privaten Gegenstände zur Erbringung der Leistung zur Verfügung, sind die dafür angefallenen Kosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung grundsätzlich als Werbungskosten abzugsfähig und helfen Steuer zu sparen.

LEONHART TPA TIPP

Hierbei gilt, dass Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu EUR 1.000 im Jahr 2026 sofort abzugsfähig sind. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten über EUR 1.000, müssen die Aufwendungen über die Nutzungsdauer verteilt werden. Nach Ansicht des BMF sind die Kosten für digitale Arbeitsmittel um das 2026 noch geltende Telearbeitspauschale zu kürzen.

COMPUTER/NOTEBOOK STEUERLICH ABSETZEN UND DADURCH STEUER SPAREN

Privat angeschaffte Computer oder Laptops sowie Scanner, Drucker oder Modems, die für berufliche Tätigkeiten eingesetzt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die berufliche Notwendigkeit gegeben und diese auch belegbar ist.

LEONHART TPA TIPP

Mangels Nachweis geht die Finanzverwaltung bei digitalen Arbeitsmitteln regelmäßig von einem Privatanteil von 40% aus. Daher können idR 60 % der Anschaffungskosten als Werbungskosten steuerlich abgesetzt werden.

LEONHART TPA TIPP

Kann ein höherer beruflicher Nutzungsanteil glaubhaft gemacht werden, kann dieser angesetzt werden. Die Beurteilung der Aufteilung muss jährlich geprüft werden.

Wenn die Anschaffungskosten EUR 1.000 übersteigen, wird eine Nutzungsdauer von mindestens drei Jahren angenommen. Eine einmal gewählte Nutzungsdauer kann grundsätzlich nicht geändert werden.

Anschaffungskosten bis zu EUR 1.000 können sofort im Jahr der Anschaffung steuerlich abgesetzt werden (ein allfälliger Privatanteil ist abzuziehen). Hierbei ist zu beachten, dass Computer, Bildschirm und Tastatur eine wirtschaftliche Einheit bilden und die Anschaffungskosten zusammen betrachtet werden müssen.

LEONHART TPA TIPP
Alle weiteren elektronischen Geräte iZm Computer sind als eigenständig zu bewerten. Wird ein Softwareprogramm ausschließlich für die berufliche Tätigkeit gekauft, sind diese Kosten voll abzugsfähig.

KOSTEN FÜR TELEFONATE IM HOMEOFFICE

Als Werbungskosten sind auch sämtliche Kosten für Telefonate, welche für die berufliche Tätigkeit geführt werden, zu verstehen und sind vollständig absetzbar.

LEONHART TPA TIPP
Wenn keine genauen Aufzeichnungen über die beruflich veranlassten Telefonate (zB Einzelgesprächsnachweis) vorgelegt werden, muss eine plausible Schätzung des privaten Anteils vorgenommen werden.

INTERNETKOSTEN IM HOMEOFFICE

Sämtliche Internetkosten wie Provider-Gebühren, Leitungskosten (Online-Gebühren) oder Paketlösung für Internetzugang müssen ebenfalls nach beruflicher und privater Nutzung aliquotiert werden.

LEONHART TPA TIPP
Wenn die Aufteilung nicht belegbar ist, muss eine plausible Schätzung vorgenommen werden. Der beruflich genutzte Teil ist als Werbungskosten steuerlich absetzbar.

ARBEITSZIMMER UND EINRICHTUNG

Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sind nur dann abzugsfähig, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet.

LEONHART TPA TIPP
Die Voraussetzung des Mittelpunkts wird von der Finanz sehr streng geprüft.

ERGONOMISCHES MOBILIAR UND TELEARBEITS-PAUSCHALE

Auch ohne steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer können bestimmte Aufwen-

dungen steuersparend geltend gemacht werden. Unter ergonomisches Mobiliar fallen insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung, Fußstütze und Vorlagehalterung.

Voraussetzungen: Vorliegen einer Rechnung über die Anschaffung, und zumindest 26 Tage im Kalenderjahr wurden ausschließlich als Telearbeitstage verbracht. Das Finanzamt kann dazu Nachweise verlangen (zB eine Bestätigung der Arbeitgeberin).

Höhe: Bis zu max. EUR 300 pro Kalenderjahr an Werbungskosten für ergonomisches Büromobiliar.

LEONHART TPA TIPP

Zusätzlich kann uU das Telearbeitspauschale geltend gemacht werden: Pro Telearbeitstag können pauschal drei Euro als Werbungskosten geltend gemacht werden, maximal für 100 Telearbeits-Tage im Kalenderjahr, d.h. insgesamt höchstens EUR 300 im Jahr. Diese Werbungskosten reduzieren sich allerdings um allfällige, vom Arbeitgeber gewährte Steuerfreibeträge; dieser könnte bis zu EUR 3 pro Telarbeits-Tag für höchstens 100 Tage gewähren. Das Telearbeitspauschale wird mit 1. Jänner 2027 voll abgabenpflichtig.

KOSTEN DER AUS- UND FORTBILDUNG

Insoweit der Arbeitgeber diese Kosten nicht ohnedies getragen hat, kann die Ansetzung der beruflich bedingte Aus- und Fortbildungskosten als Werbungskosten Steuern sparen.

LEONHART TPA TIPP

Dies gilt zB. auch für „teure“ facheinschlägige Hochschullehrgänge.

LEONHART TPA TIPP

Nachdem Werbungskosten nach dem Abflussprinzip (Zeitpunkt der Zahlung) geltend gemacht werden müssen, kann eine höhere steuerliche Wirksamkeit erzielt werden, wenn diese Beträge in Jahren mit entsprechend hohem steuerlichen Einkommen geleistet werden.

GRIPPESCHUTZ-IMPFUNGEN

In der Regel sind (Grippeschutz-)Impfungen von Dienstnehmern, deren Kosten der Dienstgeber übernimmt (Rechnungsausstellung an den und Zahlung durch den Dienstgeber) steuerfrei. Dies gilt nur, wenn dieser Vorteil allen Dienstnehmern oder einer Gruppe von Dienstnehmern gewährt wird.

JAHRES-SECHSTEL

Wenn Sachbezüge vorliegen oder bestimmte Entgelte (zB Überstundenzuschläge) nur zwölf Mal pro Jahr ausbezahlt werden, wird das Jahressechstel mit dem 13. und 14. Gehalt bzw. Lohn nicht zur Gänze ausgeschöpft.

LEONHART TPA TIPP

Für eine Prämie in Höhe des noch nicht ausgenützten Jahressechstels würde in solchen Fällen die begünstigte Besteuerung für Sonderzahlungen zur Anwendung gelangen. Sonderzahlungen sind bis zu einem Betrag von höchstens EUR 25.000 (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen) mit 6 % steuerbegünstigt, darüber hinaus fällt die sog. Solidarabgabe an.

STEUERFREIE ZUSCHLÄGE

Für bis zu 15 Überstunden und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge oder auch Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage gibt es spezielle Steuerbegünstigungen. Die Finanzverwaltung verlangt bei Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen), dass diese einmal im Jahr (quasi für ein Urlaubsmonat) steuerpflichtig abgerechnet werden – praktisch werden diese Zuschläge daher oft in der Dezember-Abrechnung steuerpflichtig behandelt.

Die Steuerfreibeträge betragen im Jahr 2026 EUR 400 pro Monat für SEG-Zulagen, Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge; und EUR 170 pro Monat für Überstundenzuschläge. Im Jahr 2027 wird die Steuerfreiheit der Überstundenzuschläge wieder reduziert: bis zu 10 Zuschläge und EUR 120 pro Monat.

LEONHART TPA TIPP

In der aktuellen Prüfungspraxis stehen v.a. die angemessene Höhe der Schmutzzulagen sowie die Überstundenzuschläge bei All-in- bzw. Gleitzeitvereinbarungen im Fokus. Das Jahresende sollte zur Prüfung genutzt werden, ob alle Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen erfüllt sind.

MITARBEITER-PRÄMIE 2026

Arbeitgebende können ihren Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen eine Mitarbeiterprämie bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 500 steuerfrei gewähren.

Die Mitarbeiterprämie 2026 ist wiederum sozialversicherungs- und lohnnebenkostenpflichtig. Bei Arbeitgebenden, die Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung (z.B. Wirtschaftskammer) sind, muss der Kollektivvertrag die Mitarbeiterprämie zwecks Lohnsteuerfreiheit ausdrücklich vorsehen bzw. zulassen.

LEONHART TPA TIPP

Für die Mitarbeiterprämie 2026 und die Mitarbeitergewinnbeteiligung gilt ein Maximalbetrag von EUR 3.000 pro Jahr als gemeinsamer Höchstbetrag.

Je nachdem, welche der beiden Zahlungen früher im Kalenderjahr erfolgt, wird die Steuerbefreiung ausgeschöpft.

MODELL 186 – WEIHNACHTSGESCHENKE UND BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Geschenke an Dienstnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen sind bis zu einem Freibetrag von EUR 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt. Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

LEONHART TPA TIPP

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug) gibt es pro Dienstnehmer und Jahr zusätzlich einen Steuerfreibetrag von EUR 365.

GETRÄNKE, FREIE ODER VERBILLIGTE VERPFLEGUNG AM ARBEITSPLATZ

Die Aufwendungen für Getränke und Verpflegung, die der Dienstgeber an nicht in seinem Haushalt aufgenommene Dienstnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt, sind sozialversicherungsbeitrags- und lohnsteuerfrei, dies gilt auch für ständig gewährte freiwillige Mahlzeiten.

Diese Steuerbefreiung unterliegt keiner betragsmäßigen Beschränkung. Sowohl die Zubereitung im Betrieb (Kantine) als auch die Zulieferung von einem Betrieb außerhalb des Unternehmens (zB. einer Großküche) sind umfasst.

LEONHART TPA TIPP

Wesentlich ist, dass es sich um eine Naturalleistung und nicht um eine Geldleistung handelt.

GUTSCHEINE FÜR MAHLZEITEN

Gutscheine für Mahlzeiten gelten bis zu einem Wert von EUR 8 pro Arbeitstag nicht als Entgelt, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Die Steuerfreiheit ist auch dann gegeben, wenn Arbeitnehmer die Gutscheine für Mahlzeiten in Höhe von EUR 8 pro Arbeitstag einlösen, indem die Speisen in einer Gaststätte abgeholt oder von der Gaststätte bzw. einem Lieferservice geliefert werden.

LEONHART TPA TIPP

Wenn die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden können, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind sie nur bis zu einem Wert von EUR 2 pro Arbeitstag sozialversicherungs- und steuerfrei.

ZUSCHUSS FÜR KINDERBETREUUNG

Zuschüsse des Dienstgebers können unter bestimmten Voraussetzungen bis EUR 2.000 pro Kind (per 1.1. noch nicht 14 Jahre alt) und Kalenderjahr steuer- und beitragsfrei geleistet werden.

LEONHART TPA TIPP

Die Steuerbegünstigung gilt nur dann, wenn der Zuschuss allen oder bestimmten Gruppen von Dienstnehmern geleistet wird.

PENDLERPAUSCHALE / PENDLEREURO

Bei einem Dienstnehmer (auch Teilzeitkräfte) werden die Pendlerpauschale und der Pendlereuro üblicherweise laufend in der Lohnverrechnung berücksichtigt.

LEONHART TPA TIPP

Ist dies nicht der Fall oder ist der Dienstnehmer der Ansicht, dass das Ergebnis des Pendlerrechners nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, so kann er die Pendlerpauschale inkl. Pendlereuro im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beantragen und neu berechnen.

WERKVERKEHR MIT MASSENBEFÖRDERUNGSMITTELN – JOBTICKET

Bei der Beförderung der Dienstnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Dienstgebers muss bei Kartenkäufen die Rechnung nicht mehr zwingend auf den Arbeitgeber lauten. Für die Steuerbefreiung ist es ausreichend, wenn das Wochen-/Monats-/Jahresticket am Arbeitsort und/oder Wohnort gilt. Damit ist zB auch ein Ticket begünstigt, das für öffentliche Verkehrsmittel in ganz Österreich gilt (zB Österreich-Card, Klima-Ticket).

LEONHART TPA TIPP

Pendlerpauschale und Pendlereuro stehen im Fall der Zurverfügungstellung eines Jobtickets für die gesamte Fahrtstrecke nicht zu. Steht das Jobticket nur für eine Teilstrecke zu, so ist für die Wegstrecke Wohnung bis Einstiegstelle ein Pendlerpauschale und ein Pendlereuro möglich (begrenzt mit dem fiktiven Pendlerpauschale für die Gesamtstrecke). Seit 2023 führt ein Jobticket nicht mehr zum Wegfall des Pendlerpauschales, sondern wird auf dieses nur noch angerechnet.

PRIVATNUTZUNG DES DIENSTGEBER-EIGENEN KFZ

Besteht für den Dienstnehmer die Möglichkeit, das Firmen-KFZ auch für Privatfahrten zu nutzen, so ist dafür ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ (höchstens EUR 960 pro Monat) anzusetzen. Liegt der CO_2-Emissionswert des KFZ bei höchstens 141 g/km (Grenzwert bei Erstzulassung nach dem 31. März 2020; 118 g/km bei Erstzulassung vom1. Jänner bis 31. März 2020), so beträgt der Sachbezug weiterhin 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ (höchstens EUR 720 pro Monat). Am Jahresende sollte auch überprüft werden, ob der halbe oder volle Sachbezugswert zur Anwendung kommt (unter/über 6.000 privat gefahrene Kilometer).

LEONHART TPA TIPP

Eine Neuanschaffung des Firmen-KFZ kann zur Verringerung des Sachbezugswertes führen.

Durch das 2021 eingeführte neue WLTP-Messverfahren ist es zu einer Erhöhung der ermittelten CO_2-Emissionswerte gekommen:

Jahr der Erstzulassung	Max. CO_2-Emissionswerte
2021	138 Gramm pro Kilometer
2022	135 Gramm pro Kilometer
2023	132 Gramm pro Kilometer
2024	129 Gramm pro Kilometer
seit 2025	126 Gramm pro Kilometer

LEONHART TPA TIPP

In seltenen Fällen, bei ganz wenig privat gefahrenen Kilometern und vollständig geführtem Fahrtenbuch, könnte auch noch der sog. Mini-Sachbezug genützt werden.

Elektroautos (ohne Range Extender) sind 2026 noch sachbezugsfrei. Werden E-Autos allerdings im Abtausch zu schon bestehenden Entgeltansprüchen gewährt, müssen zwecks steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Anerkennung die Bruttoansprüche neu vereinbart werden.

Ab 2027 wird ein Sachbezug für E-Fahrzeuge eingeführt, dies betrifft auch schon in der Vergangenheit angeschaffte Kfz. Die Höhe des Sachbezuges ist geringer als bei Kfz mit CO2-Ausstoss und beträgt im Jahr 2027 0,375% der Anschaffungskosten, max. EUR 180 pro Monat bzw. ab dem Jahr 2028 0,625% der Anschaffungskosten des Kfz, max. EUR 300 pro Monat.

Gratis-Ladestationen beim Arbeitgeber begründen auch dann keinen Sachbezug, wenn der Mitarbeiter sein selbst angeschafftes E-Auto dort auflädt unabhängig davon, ob sich in der Nähe eine weitere Gratis-Abgabestation befindet oder nicht). Ersetzt der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektrofahrzeugs im privaten Bereich des Arbeitnehmers, ist der Kostenersatz steuerfrei, wenn die geladene Strommenge dem Fahrzeug nachweislich zugeordnet werden kann (z.B „charging history“, „In-Vehicle-Aufzeichnungen“), Der steuerfreie Kostenersatz beträgt im Kalenderjahr 2026 max. 32,806 Cent je kWh. Die bis Ende 2025 geltende Pauschalregelung von EUR 30 pro Monat bei fehlender technischer Zuordenbarkeit ist mit 31.12.2025 ausgelaufen.

Die Bezahlung einer fixen (nicht mobilen) Ladestation (wall-box) beim Arbeitnehmer zu Hause führt zu einem steuerrelevanten Vorteil. Seit 1.1.2023 kann der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von EUR 2.000 zur Anschaffung einer wall-box leisten (dies gilt nur, wenn der Arbeitgeber auch das Kfz zur Verfügung stellt).

LEONHART TPA TIPP

Für betriebliche E-Kfz bringt – neben der NOVA-Befreiung – die degressive AfA einen zusätzlichen Steuervorteil. Weiters kann bei Anschaffung eines E-Kfz seit 2023 uU auch der erhöhte öko-Investitionsfreibetrag von 22% bis 31.12.2026, danach 15%, geltend gemacht werden.

SCHNITTSTELLE BUCHHALTUNG/ PERSONALVERRECHNUNG

Häufig finden sich in der Buchhaltung Zahlungsflüsse, die einen Einfluss auf die Personalverrechnung haben können.

LEONHART TPA TIPP

Eine Quer-Check spätestens gegen Ende des Kalenderjahres kann helfen, besteuerungsrelevante Sachverhalte nicht zu übersehen. Einige Beispiele von vielen: Honorarnoten an vermeintlich Selbstständige, Prämienzahlungen an Versicherungsunternehmen, Incentive-Reisen.

VOLLSTÄNDIGE AUFZEICHNUNGEN

Wichtige, laufend zu führende Aufzeichnungen sind: Arbeitszeitaufzeichnungen, Krankenstandsaufzeichnungen, Urlaubsaufzeichnungen, Reiseaufzeichnungen.

LEONHART TPA TIPP

Gegen Jahresende fallen oft die sog. „Deckungsprüfungen“ an, ob also mit dem gewährten Entgelt auch die geleisteten Überstunden abgedeckt sind und die Mindestentlohnung nach dem Kollektivvertrag eingehalten ist. Vollständige Reiseaufzeichnungen sollen die Steuerfreiheit von abgerechneten Reisekosten gewährleisten.

VERSTOSS GEGEN KONKURRENZKLAUSEL

Muss ein Arbeitnehmer eine Konventionalstrafe an seinen ehemaligen Arbeitgeber leisten, weil er gegen die Konkurrenzklausel verstoßen hat, kann der bezahlte Geldbetrag als Werbungskosten geltend gemacht werden. Wurde der Betrag vom neuen Arbeitgeber bezahlt und nicht als steuerpflichtig in die Lohnverrechnung aufgenommen, ist dies freilich mangels Kostentragung nicht möglich.

LEONHART TPA TIPP

Wurde nur ein Teil vom neuen AG bezahlt, kann der Differenzbetrag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

ALTERS-TEILZEIT

Altersteilzeit ist primär für Beschäftigte interessant, weil sie im Ergebnis trotz deutlich geringerer Arbeitsleistung nur relativ wenig Entgelteinbuße hinnehmen müssen. Für die Unternehmen kann Altersteilzeit u.a. dann interessant sein, wenn es personelle Überkapazitäten gibt und man nach sanften Methoden des Personalabbaues sucht.

3. STEUERSPARTIPPS FÜR KAPITALVERMÖGENSBESITZER

VERLUSTE AUS KAPITALVERMÖGEN

Werden im außerbetrieblichen Bereich Veräußerungsverluste aus Kapitalvermögen (zB Aktien, Anleihen, Fonds, Kryptowährungen) oder Derivaten erzielt, die „Neuvermögen" darstellen und dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, können diese unter Berücksichtigung einiger Einschränkungen mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Ein Verlustausgleich ist jedoch nur mit gleichartig besteuerten Überschüssen aus Kapitalvermögen im selben Jahr möglich (zB Dividenden, Anleihezinsen, Veräußerungsgewinne aus Aktien oder Anleihen).

Die Möglichkeit eines Verlustvortrages besteht im steuerlichen Privatvermögen – anders als im Betriebsvermögen – nicht. Eine Verrechnung mit Zinserträgen aus Bankguthaben – hier gilt der KESt-Satz von 25 % – ist nicht möglich.

Für Kapitalvermögen in Depots, die von demselben Bankinstitut geführt werden, erfolgt ein unterjähriger automatischer Verlustausgleich. Bei betrieblichen Depots, Gemeinschaftsdepots und für Wertpapiere, bei denen die Anschaffungskosten pauschal ermittelt werden, wird der Verlustausgleich nicht automatisch durchgeführt.

LEONHART TPA TIPP

Besitzen Sie Wertpapiere bei unterschiedlichen Bankinstituten, ist ein „bankenübergreifender" Verlustausgleich nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Veranlagung beim Finanzamt möglich. Hierbei müssen nicht alle Kapitaleinkünfte offengelegt werden, sondern nur jene, für die ein Ausgleich beantragt wird. Haben Sie daher beispielsweise KESt-pflichtige Ausschüttungen aus GmbHs/FlexCos/AGs erhalten, können Sie bei Verlusten aus Aktien/Anleihen/Derivatverkäufen mit einer Veranlagung bereits bezahlte KESt vom Finanzamt zurückholen.

LEONHART TPA TIPP

Prüfen Sie vor Jahresende, ob für Sie Verkäufe von Verlustpositionen sinnvoll sind. Sie können dadurch evtl. eine Gutschrift von bereits bezahlter KESt erreichen! Umgekehrt können Gewinnrealisierungen dann sinnvoll – weil (teilweise) KESt-frei – sein, wenn Sie heuer bereits relevante Verluste aus Kapitalvermögen erlitten haben. Ein zeitnaher Rückkauf der zum Verlustausgleich veräußerten Wertpapierpositionen ist nach deutscher Judikatur steuerlich nicht schädlich.

STEUERPFLICHT FÜR KRYPTOWÄHRUNGEN

Seit dem 1.3.2022 sind im außerbetrieblichen Bereich Einkünfte aus Kryptowährungen in die Besteuerung von Kapitalvermögen mit dem 27,5%igen Steuersatz einzubeziehen, es gilt keine einjährige Speku-

lationsfrist für steuerfreie Verkäufe mehr (sog. „Krypto-Neuvermögen“).

Für Anschaffungen nachweislich vor dem 1.3.2021 gibt es einen sog. Altbestandsschutz, d.h. diese Kryptowährungen können nach Ablauf eines tagesgenau berechneten Jahres (Spekulationsfrist) unbefristet weiterhin steuerfrei verkauft werden („sog. Krypto-Altvermögen“). Täusche zwischen Krypto-Neuvermögen sind seit dem 1.3.2022 steuerfrei. Um etwaige Verluste aus Krypto-Neuvermögen realisieren zu können, ist ein „Tausch“ gegen Fiat-Geld (z.B. Euro, USD), Waren oder Dienstleistungen notwendig. Ein zeitnaher Rückkauf der zum Verlustausgleich veräußerten Kryptowährung-Positionen ist nach deutscher Judikatur – analog zum allgemeinen Kapitalvermögen – steuerlich nicht schädlich.

LEONHART TPA TIPP

Verlustverrechnung von Kryptowährungen und Aktien/Anleihen: Seit dem 1.3.2022 ist eine Verrechnung von realisierten Verlusten von Krypto-Neuvermögen mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen (zB Veräußerungsgewinne aus Aktien/Anleihen, Dividenden, Zinsen aus Anleihen, verbrieften Derivaten), möglich.

LEONHART TPA TIPP

Für die Besteuerung von Kryptowährungen ist eine lückenlose Dokumentation der Transaktionen unerlässlich. Achten Sie genau darauf, dass Sie Daten laufend sichern und überlegen Sie, die Dienste von Anbietern zur Dokumentation und Berechnung der Gewinne und Verluste in Anspruch zu nehmen. Beachten Sie auch die steuerlichen Aufzeichnungspflichten!

LEONHART TPA TIPP

Für weitere steuerliche Details zu den Kryptowährungen lesen Sie unsere Beiträge auf www.tpa-group.at/kryptosteuer/

AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN UND STEUERREPORTING

Mit einer Ergänzung der Bundesabgabenordnung (BAO) wurde eine Aufzeichnungspflicht für nicht endbesteuerte Kapitalerträge eingeführt. Als nicht endbesteuert gelten Kapitalerträge, bei denen die Steuer nicht durch den Abzug der Kapitalertragsteuer (KESt) abgegolten ist, praktisch also alle Kapitaleinkünfte, die zu veranlagen sind. Dies sind beispielsweise:

- Einkünfte aus der Vergabe von Darlehen aus dem steuerlichen Privatvermögen durch natürliche Personen bzw. durch beschränkt steuerpflichtige Körperschaften
- Einkünfte aus Kryptowährungen, sofern nicht endbesteuert
- Einkünfte aus Beteiligungen, die nicht dem KESt-Abzug unterliegen: insb. Veräußerungsgewinne und Einkünfte aus Auslandsbeteiligungen
- Einkünfte aus echten stillen Beteiligungen

Die Aufzeichnungspflicht trat mit 1.1.2023 in Kraft und gilt für alle Zuflüsse ab dem 1.1.2023.

Gleichzeitig wird durch die Aufzeichnungspflicht eine gesetzliche Vorgabe hinsichtlich einer Strukturierung der Einzelaufzeichnungen gemacht. Die Aufzeichnungen und die den Aufzeichnungen zugrunde liegenden Belege, Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen sind daher grundsätzlich mindestens sieben Jahre lang, uU auch länger aufzubewahren.

Schließlich ergibt sich seit 2023 aus der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen für die Finanz künftig auch die Möglichkeit zur Vornahme einer Außenprüfung, der sog. „Betriebsprüfung". Damit wird der Finanzverwaltung eine zeitgemäße Überprüfbarkeit insbesondere von ausländischen Kapitaleinkünften ermöglicht.

LEONHART TPA TIPP

Wenn Sie nicht endbesteuerte Einkünfte erzielen, bedenken Sie die Einrichtung eines entsprechenden ordnungsmäßigen Rechnungswesens; ein solches hat die gesetzliche Vermutung der Richtigkeit für sich, was die Schätzungsbefugnis der Finanzverwaltung erschwert.

LEONHART TPA TIPP

Eventuell wäre eine Überführung vom ausländischen auf ein inländisches Depot anzudenken, um eigene Aufzeichnungspflichten möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Seit dem 1.7.2026 ist eine steuerneutrale Übertragung von einem ausländischen auf ein inländisches Depot unter bestimmen Voraussetzungen möglich.

Die Steuerreporting-Verordnung ist seit 1.1.2025 in Kraft und betrifft Kapitalerträge inklusive Kryptowährungen. Sie verpflichtet Banken, Broker und Kryptodienstleister, auf Verlangen des Steuerpflichtigen ein einheitliches Steuerreporting für das jeweilige Kalenderjahr bereitzustellen – erstmals für das Jahr 2025, abrufbar seit dem 31.3.2026. Nicht enthalten sind z.B. Einkünfte ohne KESt-Abzug, nicht anrechenbare Quellensteuern sowie betriebliche oder treuhänderisch gehaltene Depots, sofern kein gesondertes Reporting angefordert wird.

LEONHART TPA TIPP

Das jährliche Steuerreporting wird vom Dienstleister nur auf Verlangen durch den Steuerpflichtigen bereitgestellt. Für eine problemlosere Erstellung der persönlichen Steuererklärung empfiehlt es sich daher, dieses jedenfalls anzufordern.

4. STEUERSPARTIPPS FÜR IMMOBILIEN-BESITZER

WELCHE INVESTITIONEN MACHEN 2026 NOCH STEUERLICH SINN?

- Auch bei Investitionen in und Inbetriebnahme von Immobilien in der zweiten Jahreshälfte ist eine volle Jahresabschreibung möglich, da für neu angeschaffte/hergestellte Gebäude bei (erweiterter) beschleunigter Abschreibung die Halbjahresregel im 1. Jahr nicht mehr gilt. Dies gilt auch bei der Anschaffung von Vorsorgewohnungen.
- Dabei kann im ersten Jahr – je nach Gesamteinkommen – auch weniger als die dreifache AfA geltend gemacht werden; im zweiten Jahr auch weniger als das Zweifache, jedoch nicht mehr als die AfA des ersten Jahres; im ersten und zweiten Jahr muss überdies auch immer zumindest die AfA des 3. Jahres abgesetzt werden.
- Weiters können Sie Vorauszahlungen für laufende Reparaturen des kommenden Jahres tätigen und diese sofort absetzen oder freiwillig auf 15 Jahre verteilen (außerbetrieblich).
- Überdies können natürliche Personen betriebliche Investitionen in Gebäude und Herstellungsaufwendungen als Mieter für ein Gebäude idR zur Deckung des Investitionserfordernisses für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen.
- Bestimmte Investitionen in Gebäude, die der Mietzinsbildung nach dem MRG unterliegen, können auf Antrag auf 15 Jahre verteilt abgeschrieben werden (zur neuen 15-tel Verteilung siehe unten).

LEONHART TPA TIPP

Bei hohen betrieblichen Gewinnen können Sie Steuern sparen, wenn Sie den Betrieb rückwirkend unter Anwendung des Artikel III UmgrStG in eine GmbH einbringen. Mit unserem TPA Rechtsformrechner – siehe unsere Homepage – können Sie einfach die für Sie günstigste Rechtsform ausrechnen.

GEBÄUDEABSCHREIBUNG

Siehe unsere Ausführungen oben im Kapitel Selbständige und Gewerbetreibende. Ein wesentlicher Unterschied bei der Gebäudeabschreibung im privaten Bereich zum betrieblichen Bereich besteht darin, dass die Nutzung durch den Mieter für die Höhe der Abschreibung im außerbetrieblichen Bereich irrelevant ist, und die AfA generell lediglich bis zu 1,5 % p.a. beträgt.

LEONHART TPA TIPP

Die begünstigte Abschreibung für bestimmte Herstellungskosten auf 15 Jahre steht bei außerbetrieblicher Vermietung und Verpachtung zu, nicht jedoch bei betrieblichen Einkünften (siehe gleich unten).

BESCHLEUNIGTE ABSCHREIBUNG BEI GEBÄUDEN

Siehe unsere Ausführungen oben im Kapitel Selbständige & Gewerbetreibende.

LEONHART TPA TIPP

Beachten Sie dabei insbesondere die bis 31.12.2026 geltende neue Verdreifachung der Abschreibung für neue Wohngebäude in den ersten 3 Jahren (3x3), wenn bestimmte Ökostandards eingehalten werden (zum Detail siehe im Kapitel Selbständige und Gewerbetreibende).

FÜNFZEHNTEL-AFA BEI HAUSSANIERUNGEN

2024 erfolgte eine unbefristete Ausweitung der 1/15-Verteilung der Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen von Häusern und Wohnungen: Die gesamten Herstellungskosten bei Sanierung von Wohngebäuden im Privatvermögen im Rahmen eines einheitlichen Sanierungskonzepts sind steuerlich gefördert, wenn eine Zusage für eine Förderung nach dem Wohnhaussanierungs-Gesetz, Startwohnungs-Gesetz oder landesgesetzlichen Vorschriften vorliegt oder (NEU) eine Förderung des Bundes gemäß UFG (3. Abschnitt) ausbezahlt wird oder zumindest die inhaltlichen Voraussetzungen für die Förderung vorliegen.

LEONHART TPA TIPP

Im Jahr 2025 konnte neben der beschleunigten 1/15-Absetzung auch noch der Öko-Zuschlag für thermische Sanierung berücksichtigt werden. Der Öko-Zuschlag gilt ab 2026 nicht mehr, es bleibt aber bei der Möglichkeit der beschleunigten 1/15-Absetzung.

LEONHART TPA TIPP

Sofern keine Förderung erlangt werden kann, steht die Absetzung auf 15 Jahre dennoch zu, wenn von einem bestimmten befugten Unternehmen nach der V+V-Plausibilisierungs-VO belegt wird, dass die Aufwendungen nach dem 3. Abschnitt des UFG förderbar sind.

LEONHART TPA TIPP

Bis EUR 50.000 pro einzelner Sanierungsmaßnahme kann die Plausibilisierung durch den Steuerpflichtigen selbst erfolgen.

HÖHERE ABSCHREIBUNG BEI ERSTMALIGER VERMIETUNG

Wenn eine Immobilie des sog. „Alt-Vermögens“ erstmalig vermietet wird, waren bis 31.12.2025 bei der Berechnung der Abschreibung zwingend die „fiktiven Anschaffungskosten“ zum Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung anzusetzen. Der zwingende Ansatz wurde mit 1.1.2026 gelockert und durch ein Wahlrecht ersetzt. Wahlweise können nunmehr auch die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten herangezogen werden, sofern diese bekannt und nachweisbar sind.

Ab 2026 ist der Ansatz der fiktiven AK als Altfall nur möglich, wenn die Immobilie letztmalig vor dem 1.1.2013 vom Steuerpflichtigen oder seinem unentgeltlichen Rechtsvorgänger zur Einkünfteerzielung genutzt wurde; bis Ende 2025 gibt es hier (nach Ansicht des BMF) nur eine 10jährige Rückschau vor neuerlicher Vermietung. Mittels Immobilienwertgutachtens kann/ sollte der aktuelle Verkehrswert des Gebäudes bestimmt werden und damit die höhere Abschreibungsbasis gegenüber der Finanz belegt werden.

Der Ansatz fiktiver Anschaffungskosten führt in der Regel zu einer höheren AfA-Bemessungsgrundlage und somit zu einer höheren Abschreibung. Kehrseite der Medaille ist, dass künftige Wertsteigerungen des Gebäudes bei späterem Verkauf der regulären ImmoESt von 30 % unterliegen; nur alte stille Reserven bleiben mit idR 4,2 % ImmoESt (bis 31.12.2026) begünstigt. Für Veräußerungen ab 1.1.2027 erhöht sich ImmoESt für Altvermögen auf 6,0 %.

LEONHART TPA TIPP

Die Entscheidung für den Ansatz fiktiver Anschaffungskosten sollte nicht ausschließlich mit dem Ziel einer möglichst hohen Abschreibung getroffen werden. Vielmehr sind auch die langfristigen steuerlichen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche spätere Veräußerung der Immobilie und die damit verbundene Immobilienertragsteuer, zu berücksichtigen.

LEONHART TPA TIPP

Nach der Rechtsprechung bleibt der Grund und Boden weiterhin steuerlich begünstigtes „Altvermögen“, selbst wenn für das darauf stehende Gebäude die „fiktiven Anschaffungskosten“ als AfA-Bemessungsgrundlage herangezogen werden („gesplittete Betrachtung“).

LEONHART TPA TIPP

Die Neubewertung des Gebäudes gilt auch bei Einlage einer privaten Immobilie des Alt-Vermögens in das Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens.

BEFREIUNG VON DER 30%IGEN IMMOEST

Gewinne aus privaten Grundstücksveräußerungen sind grundsätzlich mit der 30%igen ImmoESt belastet. Ermäßigungen – häufig auf faktisch 4,2 % ImmoESt (ab 1.1.2027: 6 %) des Veräußerungserlöses – bestehen insbesondere für sog. Altgrundstücke.

LEONHART TPA TIPP

Steuerfreiheit besteht unter bestimmten Voraussetzungen bei Verkauf

- des eigenen Hauptwohnsitzes (bis 1.000 m² Grundfläche) oder
- von privaten, selbst hergestellten Gebäuden, die nicht vermietet wurden.

Die ImmoESt muss idR gleich an den Notar bezahlt werden, der die Steuer an das Finanzamt abführt.

LEONHART TPA TIPP

Ziehen Sie vor Verkauf Ihrer Immobilie Ihren Leonhart TPA Steuerberater bei, Änderungen im Vertragswerk können beträchtliche Steuerersparnisse bringen.

HAUPTWOHNSITZBEFREIUNG AUCH BEI MIETKAUF

Die Hauptwohnsitzbefreiung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Immobilienertragsteuer dar, insbesondere wenn der Steuerpflichtige:

- im Falle der Veräußerung zuvor ab der Anschaffung/Herstellung durchgehend mindestens zwei Jahre in der Immobilie seinen Hauptwohnsitz hatte und diesen aufgibt, oder
- innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre in der Immobilie durchgehend seinen Hauptwohnsitz hatte und dieser aufgegeben wird.

LEONHART TPA TIPP

Diese zweite Hauptwohnsitzbefreiung ist auch dann anwendbar, wenn der Veräußerer eine (ehemalige) Mietwohnung innerhalb des relevanten Zeitraums als Mieter, und nicht als Eigentümer bewohnt hat und die Wohnung als Bewohner und Mieter erst kurz vor der Veräußerung erworben hat. Ebenso kann diese Befreiung auch bei vorhergehendem unentgeltlichen Erwerb (Erbschaft oder Schenkung) anwendbar sein.

LEONHART TPA TIPP

Beachten Sie bei der Nutzung Ihrer Hauptwohnsitz-Wohnung als betriebliches Homeoffice u.Ä., dass nach Ansicht der Finanz eine betriebliche Nutzung von mehr als einem Drittel der Wohnfläche die Hauptwohnsitzbefreiung gänzlich unanwendbar macht; dies wurde erst jüngst wieder durch die Rechtsprechung des BFG bestätigt. Eine betriebliche Nutzung von bis zu 20 % ist für die Hauptwohnsitzbefreiung irrelevant. Zwischen 20 % und 33 % Nutzung entfällt die Hauptwohnsitzbefreiung idR lediglich für den betrieblichen Anteil.

GÜNSTIGE BESTEUERUNG FÜR GESCHENKTE ALTIMMOBILIEN

Immobilien des Privatvermögens, die am 31.3.2012 infolge Ablaufs der Spekulationsfrist nicht steuerhängig waren – sog. Altimmobilien – können im Jahr 2026 von natürlichen Personen bei Verkauf mit einer Immobilienertragsteuer–ImmoESt von 4,2 % des Veräußerungserlöses – pauschal besteuert werden.

Ab dem 1.1.2027 beträgt die pauschale ImmoESt dann 6% des Verkaufserlöses. Bei bestimmten Umwidmungen beträgt die Immo-ESt 18 % (ab 1.1.2027 21%), für Umwidmungen ab dem 1.1.2025 gilt bei Veräußerungen ab dem 1.7.2025 ein Umwidmungszuschlag von bis zu 30 %, sodass diesfalls die Immo-ESt bis zu 23,4 % (ab 1.1.2027 27,3%) beträgt.

LEONHART TPA TIPP

Wenn Sie die Immobilie ertragsteuerlich unentgeltlich bspw. in der Familie weitergeben, bleibt diese günstige Pauschalbesteuerungsmöglichkeit beim Geschenknehmer erhalten.

LEONHART TPA TIPP

Dies gilt auch bei einer gemischten Schenkung, wenn der Schenkungscharakter überwiegt, dabei sollte die wirtschaftliche Gegenleistung jedenfalls deutlich unter 75 % des Verkehrswertes der Liegenschaft liegen und der Schenkungscharakter klar dokumentiert werden.

LEONHART TPA TIPP

Als Immobilienbesitzer bewahren Sie Ihre Steuerunterlagen von 2012 unbefristet auf, um später den Nachweis über die steuerliche Qualifikation Ihrer Immobilien zum 31.3.2012 als damals steuerfreie Immobilie führen zu können. Denn nur sog. Altimmobilien unterliegen der Pauschalbesteuerung von 4,2 % (ab 1.1.2027: 6,0%), andernfalls zahlen Sie 30 % ImmoESt vom Gewinn.

GRUNDANTEIL EINER IMMOBILIE

Bei Kauf und Vermietung einer Immobilie ist vom Kaufpreis der Grundanteil auszuscheiden, denn nur das Gebäude kann jährlich abgeschrieben werden.

Ohne Nachweis sind je nach Lage entsprechend der Grundanteil-Verordnung des BMF 20 %, 30 % oder 40 % auszuscheiden, außer die tatsächlichen Verhältnisse weichen offenkundig erheblich davon ab. Eine erhebliche Abweichung ist dann gegeben, wenn der tatsächliche Anteil des Grund und Bodens um zumindest 50 % abweicht.

LEONHART TPA TIPP

Bei größeren Immobilien kann sich ein Gutachten rechnen.

EINLAGE VON IMMOBILIEN IN DAS BETRIEBSVERMÖGEN

Bei einer Einlage von „Alt-Immobilien“ aus dem steuerlichen Privatvermögen in das steuerliche Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers bleibt die Altvermögenseigenschaft für den Grund und Boden erhalten, nicht jedoch für das Gebäude („gesplittete Betrachtung“; siehe dazu weiter oben).

LEONHART TPA TIPP

Dies bedeutet, dass auch die künftigen Wertsteigerungen des Grund und Bodens bei Verkauf aus dem Betriebsvermögen der günstigeren Besteuerung unterliegen: 4,2 % vom Erlös bzw. ab 1.1.2027 6% vom Erlös, anstatt 30 % des Gewinnes. Bei Veräußerungen ab 1.7.2025 von ab 1.1.2025 umgewidmeten Liegenschaften beträgt die ImmoESt aufgrund des 30%igen Umwidmungszuschlages 5,46 %, ab 1.1.2027 dann 7,8%.

EINLAGE VON IMMOBILEN IN PERSONENGESELLSCHAFTEN

Nunmehr ist gesetzlich ausdrücklich geregelt, dass die Einlage von bisher privaten Immobilien (und anderer Wirtschaftsgüter) ins gemeinschaftliche Betriebsvermögen einer Mitunternehmerschaft in zwei Teile aufzuspalten ist; nämlich in die:

- Eigenquote: diesbezüglich gelten die steuerlichen Einlagevorschriften
- Fremdquote: diesbezüglich erfolgt die Besteuerung als Veräußerung

LEONHART TPA TIPP

Sie vermeiden die Veräußerungsbesteuerung, wenn Sie die Immobilie lediglich ins Sonderbetriebsvermögen einlegen – Sie bleiben zivilrechtlich Alleineigentümer, weil die Immobilie dann Ihnen weiterhin zu 100 % zuzurechnen ist. Gleiches gilt, wenn Sie einziger 100%iger vermögensbeteiligter Mitunternehmer bspw. einer GmbH & Co KG sind.

LEONHART TPA TIPP

Soweit Ihnen die Immobilie weiterhin zuzurechnen ist, bleibt auch die Altvermögenseigenschaft des Grund und Bodens mit begünstigter Besteuerung erhalten. Hinsichtlich des Gebäudes wird die Altvermögenseigenschaft mit dem Zeitpunkt der Einlage in das Betriebsvermögen „abgeschnitten."

Die Tauschbesteuerung unterbleibt bei Einlage der Immobilie ins gemeinschaftliche Stammvermögen auch dann, wenn Sie wirtschaftlich die Fremdquote an die übrigen Mitunternehmer (Angehörige) durch aufgeteilte Erfassung auf den Kapitalkonten schenken. Eine entsprechende Dokumentation und Schenkungsmeldung sind zu machen.

LEONHART TPA TIPP

Die Einlage ins gemeinschaftliche Stammvermögen bringt den Vorteil mit sich, dass Sie bei Schenkung des Mitunternehmeranteils im Rahmen einer begünstigten Unternehmensnachfolge bei der Grunderwerbsteuer den anteiligen Freibetrag von EUR 900.000 in Anspruch nehmen können. Dieser Freibetrag gilt nach der Judikatur nicht für Immobilien des Sonderbetriebsvermögens.

LEONHART TPA TIPP

Die obigen Ausführungen zur Fremdquote gelten sinngemäß auch bei Überführung von Immobilien in vermögensverwaltende Personengesellschaften.

ENTNAHME VON IMMOBILIEN AUS PERSONENGESELLSCHAFTEN

Es wurde mit Wirksamkeit ab 1.7.2024 gesetzlich ausdrücklich geregelt, dass auch bei der Entnahme von Liegenschaften (und anderer Wirtschaftsgüter) aus betrieblichen Personengesellschaften ins steuerliche Privatvermögen idR die sog. Quotenbetrachtung anzuwenden ist, es erfolgt eine Aufteilung in:

- Eigenquote: Entnahme der Immobilie idR zum Buchwert

- Fremdquote: Entnahme bewirkt Besteuerung als Veräußerung beim anderen (!) Gesellschafter.

LEONHART TPA TIPP

Erfolgt die Entnahme quotenwahrend, entsteht grundsätzlich keine Gewinnrealisierung. In der Familie können Sie die gewünschten Quoten uU durch vorherige Schenkung von Mitunternehmeranteilen herstellen.

EINLAGE VON IMMOBILEN IN KAPITALGESELLSCHAFTEN

Bei der Sacheinlage von privaten Immobilien in GmbHs fallen grundsätzlich die 30%ige Immo-ESt an (bei Alt-Vermögen idR 4,2 %, ab 1.1.2027 6,0 %) sowie die 3,5%ige Grunderwerbsteuer und die 1,1%ige Eintragungsgebühr fürs Grundbuch an. Zusätzlich sind gegebenenfalls insb. umsatzsteuerliche Folgen zu beachten. Dadurch können die steuerlichen Anschaffungskosten in der GmbH und beim Gesellschafter und die steuerlichen Einlagewerte in der GmbH entsprechend dem Verkehrswert erhöht werden („Step-Up“).

LEONHART TPA TIPP

Dies führt zu einer höheren AfA-Bemessungsgrundlage und geringeren Steuern in der GmbH; weiters können künftige Gewinnausschüttungen bei Vorliegen aller Voraussetzungen als KESt-freie Einlagenrückzahlungen erfolgen (Steuerersparnis 27,5% KESt).

STEUERSPAREN BEIM IMMOBILIENVERKAUF – 3,22 % STEUER FÜR GMBHS BZW. AB 1.1.2027 4,6%

Siehe die Ausführungen im Abschnitt Körperschaften auf der Website.

LEONHART TPA TIPP

Bewahren Sie die erforderlichen Unterlagen im Dauerakt auf, um bei einem späteren Verkauf in den Genuss der 3,22%igen (ab 1.1.2027 4,6%igen) Steuerbelastung zu kommen.

GREST-FREIBETRAG BEI BETRIEBSÜBERGABE

Bei der Grunderwerbsteuer – GrESt kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Unternehmensnachfolger ein Freibetrag von bis zu EUR 900.000 (bei Gewerbebetrieben) geltend gemacht werden. Der Freibetrag gilt nach der Judikatur des VwGH nicht für das Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers, auch nicht anteilig. Weiters erfolgt eine Deckelung der GrESt mit 0,5 % vom idR geringeren Grundstückswert.

LEONHART TPA TIPP

Im Falle der Schenkung muss der Übergeber insbesondere entweder das 55. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig sein.

EST-BEFREIUNG FÜR DIE EINSPEISUNG AUS PV-ANLAGEN

Die Steuerbefreiung gilt für bis zu 12.500 kWh in das öffentliche Netz eingespeister elektrischer Energie pro Person auch dann, wenn die Engpassleistung der Anlage bis zu 35 kWp (bisher bis zu 25 kWp) beträgt, und wenn gleichzeitig die für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung (die Anschlussleistung) den Wert von 25 kWp nicht übersteigt.

LEONHART TPA TIPP

Die Steuerbefreiung gilt in der Einkommensteuer pro Person für die pro Jahr insgesamt eingespeiste Energie, unabhängig von der Anzahl der „Kleinanlagen". Wenn Sie daher einen hohen Eigenverbrauch haben, können Sie die Überschussenergie bis 12.500 kWh insgesamt auch von mehreren „Kleinanlagen" bei verschiedenen Zählpunkten einkommensteuerfrei einspeisen.

FRÜHRE UST-BEFREIUNG FÜR PV-ANLAGEN

Mit 31.03.2025 endete grundsätzlich die Befreiung für die Errichtung bestimmter Photovoltaikanlagen von der 20%igen Umsatzsteuer. Wurden die Verträge über die Lieferungen/Installationen vor dem 7. März 2025 abgeschlossen, kann der Nullsteuersatz noch bis zum 31.12.2025 angewendet werden. Bei dieser Befreiung handelt es sich um eine echte Befreiung, sodass kein Vorsteuerschaden beim Lieferanten eintritt. Umfasst von der Befreiung sind insbesondere Photovoltaikanlagen für Wohngebäude mit einer Engpassleistung von nicht mehr als 35 kWp.

LEONHART TPA TIPP

Mit der Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung hat sich der Erwerb für den Konsumenten um 20% verteuert, weil – speziell bei privater Nutzung des erzeugten Stroms – kein Vorsteuerabzug zusteht. Für voll umsatzsteuerpflichtige Unternehmer ändert sich nichts, diese können weiterhin für im Unternehmen genutzte PV-Anlagen den Vorsteuerabzug geltend machen.

5. STEUERSPARTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

VORSORGE GEGEN EINE KÜNFTIGE ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Unklar ist infolge der Budgetkrise derzeit, ob und wie rasch die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich doch wieder eingeführt wird. Wenn Sie sich absichern wollen, übergeben Sie Ihr Vermögen teilweise oder gänzlich bereits heuer.

LEONHART TPA TIPP

Beachten Sie die mit der Übergabe verbundenen Folgen und planen Sie die Auswirkungen auf die Steuerbelastung – insbesondere im Bereich der ESt, KESt, USt und GrESt – und Sozialversicherung genau mit Ihrem Steuerberater, um Steuerfallen zu vermeiden. Auch Steuerfolgen im Ausland können relevant sein.

Für die optimale Unternehmensnachfolge können Sie auf unserer Homepage wichtige Hinweise erhalten.

LEONHART TPA TIPP

Bei einem Fruchtgenussvorbehalt fließen Ihnen weiterhin Einnahmen zu. Deren Besteuerung kann je nach Ausgestaltung des Vorbehalts sehr stark variieren.

LEONHART TPA TIPP

Besprechen Sie auch die familienrechtlichen und erbrechtlichen Aspekte einer Übergabe mit Ihrem Rechtsberater (Rechtsanwalt oder Notar).

VERLUSTBETEILIGUNGS-MODELLE UND STEUER SPAREN

Auf dem Kapitalmarkt werden diverse Verlustbeteiligungsmodelle zur Steuerreduktion angeboten. Handelt es sich dabei um gewerbliche Beteiligungen mit beschränkter Haftung als Kommanditist oder atypisch stiller Gesellschafter, ist die steuerliche Verlustzuweisung auf 100 % der tatsächlich geleisteten Einlage beschränkt.

Bei einer 50%igen Progression bekommen Sie daher höchstens die Hälfte vom Finanzamt zurück, selbst wenn die Finanz das Modell anerkennt. Infolge des Unternehmerrisikos ist ein tatsächlicher Verlust der ganzen Einlage möglich.

LEONHART TPA TIPP

Immobilien-Projekte wie bspw. „Bauherrenmodelle“ und „Vorsorge-Wohnungen“ bringen zwar oft nicht so hohe steuerlichen Verluste, bieten aber häufig eine höhere „Sicherheit“.

SPENDEN ALS SONDER-AUSGABE ABSETZBAR

Spenden an auf der BMF-Liste aufscheinende Empfänger können bis zu 10 % des betrieblichen Gewinnes oder Einkommens steuerlich abgesetzt werden.

LEONHART TPA TIPP

Prüfen Sie Anfang kommenden Jahres 2027, ob alle Spendenorganisationen Ihre Spenden des Jahres 2026 gemeldet haben. Wenn nicht, geben Sie den Organisationen Ihren vollständigen Namen (laut Meldezettel) und das Geburtsdatum bekannt, sodass die Spenden unkompliziert nachgemeldet werden können. Bei laufenden Spenden tragen Sie Ihr Geburtsdatum unter Zahlungsvermerk ein.

SPENDEN BEI KATASTROPHEN

Betriebe können geleistete Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen ohne Begrenzung steuerlich absetzen, sofern die Zuwendungen der Werbung dienen. Die Werbewirkung ist zB dann gegeben, wenn in regionalen oder überregionalen Medien oder auf der Firmenhomepage über Spenden an Betroffene der (Hochwasser-)Katastrophe berichtet wird.

LEONHART TPA TIPP

Für spätere Abgabenprüfungen ist eine entsprechende Dokumentation erforderlich!

Private und Betriebe können Spenden an spendenbegünstigte Organisationen bis zu 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw des steuerlichen Gewinnes des jeweiligen Jahres vor Abzug des Gewinnfreibetrages steuerlich absetzen.

NACHKAUF VON VON VERSICHERUNGSZEITEN

Beträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten (Schul-/Studienzeiten) sowie Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung sind Sonderausgaben.

LEONHART TPA TIPP

Lassen Sie sich beraten, ob und wie sich ein Nachkauf rechnet. Die Beträge sind voll absetzbar und kosten daher bei entsprechendem Einkommen durch die Steuerersparnis nur die Hälfte. Dies gilt auch, wenn Sie die Zeiten für Ihren (Ehe-) Partner nachkaufen.

KIRCHEN-BEITRÄGE

Kirchenbeiträge sind im Jahr 2026 bis EUR 600 p.a. als Sonderausgabe voll absetzbar, maßgeblich ist der Zahlungszeitpunkt. Spenden an kirchliche Organisationen sind idR nicht absetzbar, außer sie stehen ausnahmsweise auf der BMF-Liste.

LEONHART TPA TIPP

Bei einem gemeinsamen Konto werden die Einzahlungen von der Kirchenbeitragsstelle in einem bestimmten Verhältnis den beiden Ehegatten zugeordnet und getrennt für die Ehepartner ans Finanzamt gemeldet.

RENTEN UND STEUERBERATUNGSKOSTEN

Bestimmte Renten (beispielsweise Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter Fristen, Rentenlegate etc.) können weiterhin ohne betragliche Begrenzung als Sonderausgaben abgesetzt werden.

LEONHART TPA TIPP

Gleiches gilt grundsätzlich für Steuerberatungskosten.

FAMILIEN-BONUS PLUS

Der Familienbonus Plus beträgt im Jahr 2026 pro Kind EUR 2.000 jährlich (EUR 166,68 monatlich). Für Kinder über 18 Jahren beträgt der Familienbonus Plus im Jahr 2026pro Kind EUR 700 jährlich (EUR 58,34 monatlich). Der Absetzbetrag verringert tatsächlich die Steuer, ist jedoch nicht negativsteuerfähig. Voraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe.

LEONHART TPA TIPP

Unternehmer müssen den Familienbonus Plus im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen. Arbeitnehmer kommen zum Familienbonus Plus über die Lohnverrechnung (eine entsprechende Erklärung ist dem Arbeitgeber vorzulegen), er kann auch erst im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung beansprucht werden.

LEONHART TPA TIPP

Der Antrag auf Familienbonus Plus kann auch zurückgezogen werden. Das macht Sinn, wenn Sie heuer zu wenig Einkünfte beziehen, um den Familienbonus plus stattdessen beim anderen Elternteil geltendzumachen oder den Kindermehrbetrag zu beanspruchen.

LEONHART TPA TIPP

Optimieren Sie die Steuerwirkung des Familienbonus plus mit Ihrem (Ehe-) Partner, indem Sie eventuell eine geteilte Geltendmachung wählen.

Ab dem Jahr 2027 gibt es nur mehr in Ausnahmefällen die Möglichkeit der 100%igen Zuordnung an nur einen Elternteil.

KINDERMEHRBETRAG BEI ERWERBSTÄTIGEN

Der Kindermehrbetrag, der allen Erwerbstätigen auch als Negativsteuer ausgezahlt werden kann, beträgt im Jahr 2026 EUR 700 pro Kind.

LEONHART TPA TIPP

Er steht jenen Eltern zu, die keine Steuer zahlen, aber Anspruch auf den Familienbonus Plus hätten. Werden aber mehr als 330 Tage Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe etc. bezogen, steht der Kindermehrbetrag nicht zu.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN BEI KATASTROPHEN

Private Aufwendungen/Ausgaben zur Beseitigung von Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs-, Lawinenkatastrophen und Sturmschäden sowie Schäden durch Flächenbrand, Strahleneinwirkung, Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag können als außergewöhnliche Belastung bei der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden – egal, ob Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung.

Diese Kosten können aber grundsätzlich nur vom Eigentümer der betroffenen

Gegenstände oder unter Umständen auch durch eine unterhaltsverpflichtete Person steuerlich abgesetzt werden.

LEONHART TPA TIPP

Heben Sie entsprechende Rechnungen und die Bestätigung der Gemeinde über Hochwasser-, Sturm- oder Hagelschäden u.Ä. für die nächste Steuererklärung gut auf.

Durch hohe außergewöhnliche Belastungen kann steuerlich kein Verlust entstehen. Daher kann es zweckmäßig sein, im Jahr der außergewöhnlichen Belastung Einkünfte aus dem Folgejahr vorzuziehen, die Bezahlung (teilweise) ins nächste Jahr zu verschieben oder für Kapitaleinkünfte einen Regelbesteuerungsantrag zu stellen.

PFLEGEKOSTEN UND ARZTRECHNUNGEN

Außergewöhnliche Belastungen können nur im Jahr der Zahlung berücksichtigt werden und wirken sich idR nur insoweit aus, als der nicht abzugsfähige Sockelbetrag überschritten wird.

LEONHART TPA TIPP

Vor allem hohe Arztrechnungen (zB Zahnarzt) sollten nicht in Raten auf mehrere Jahre verteilt bezahlt werden, da jedes Jahr der Sockelbetrag zu berücksichtigen ist. Wenn möglich sollten hohe Rechnungen in einem Jahr bezahlt werden.

In diesem Jahr sollten insb. auch alle anderen Arzt- und Apothekenrechnungen gesammelt werden, denn jeder Euro, der den Sockelbetrag überschreitet, wirkt sich steuermindernd aus.

LEONHART TPA TIPP

Wenn Sie kein steuerpflichtiges oder ein geringeres Einkommen als Ihr (Ehe-) Partner haben, so sollte dieser Ihre Arztrechnungen und Ihren Kirchenbeitrag zahlen, damit kann mit einer Steuererklärung Ihres (Ehe-)Partners unter Umständen ein höherer Steuerspareffekt erzielt werden.

VORAUSSICHTLICHE SV-WERTE 2027

Alle, die mit den neuen Werten schon für das nächste Jahr planen wollen, finden hier die wichtigsten veränderlichen, voraussichtlichen Werte für das Jahr 2027 (Hinweis: die Geringfügigkeitsgrenze wird für das Jahr 2027 gesetzlich wieder nicht aufgewertet, sondern bleibt unverändert auf dem Niveau von 2025):

Geringfügigkeitsgrenze p.M.	EUR 551,10
Dienstgeberabgabe – Grenzwert für Pauschbetrag	EUR 826,65
Höchstbeitragsgrundlage ASVG – HBGL pro Tag	EUR 247,00

HBGL ASVG pro Monat	EUR 7.410,00
HBGL für freie Dienstnehmer (DN) ohne SZ p.M.	EUR 8.645,00
HBGL für Sonderzahlungen für echte und freie DN	EUR 14.820,00
HBGL GSVG p.M.	EUR 8.645,00
Versicherungsgrenze für Neue Selbstständige p.a.	EUR 6.613,20
Mindest-BGL GSVG-Kranken-V p.M. p.a.	EUR 551,10 EUR 6.613,20
ASVG-Beitragssätze für Arbeiter und Angestellte regulär für Wien *	DN-Anteil 18,32 % DG-Anteil 21,23 %
ASVG-Beitragssätze für Arbeiter und Angestellte regulär für andere Bundesländer *	DN-Anteil 18,07 % DG-Anteil 20,98 %

* Ab 2027 wird die Arbeitslosenversicherungs-Begünstigung schrittweise abgeschafft. Deshalb sind künftig sowohl der Beginn des Dienstverhältnisses als auch die Höhe des Einkommens für die korrekte Beitragsberechnung entscheidend. Darüber hinaus kann es sein, dass die DG-Beiträge sinken, wenn der Dienstnehmer das gesetzliche Pensionsalter erreicht.

LEONHART TPA

Regional stark in Österreich verankert.

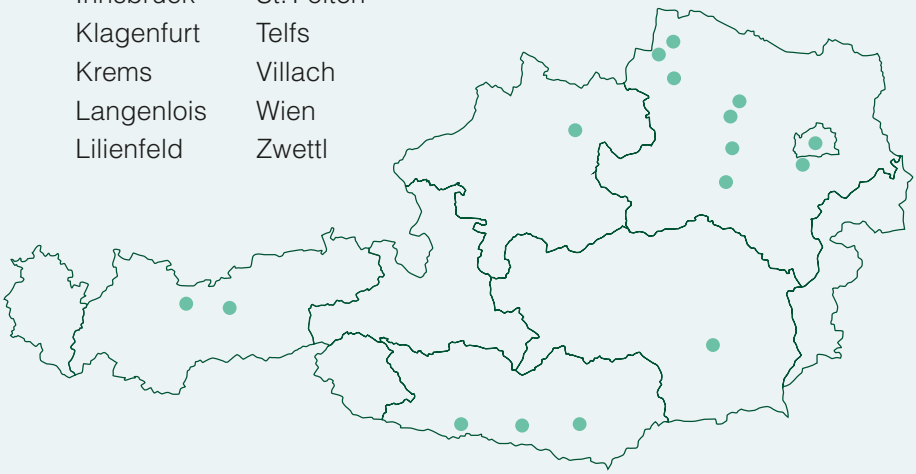
Leonhart TPA ist der eigenständige Fachbereich für die steuerliche Betreuung aller Gesundheitsberufe bei TPA Steuerberatung, einem der größten österreichischen Steuerberatungsunternehmen für mittelständische Unternehmen.
Unsere Expertinnen und Experten können Sie daher auch umfassend in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen sowie steuerlichen Fragen hinsichtlich Immobilien- und Kapitalvermögens beraten. Aktuell ist Leonhart TPA & TPA somit an 16 Standorten mit rund 850 qualifizierten Mitarbeitenden in Österreich sehr stark und regional verwurzelt.

Sie finden all unsere Ansprechpartner:innen auch unter:

www.leonhart-tpa.at

16x in Österreich:

Gmünd	Linz
Graz	Mödling
Hermagor	Schrems
Innsbruck	St. Pölten
Klagenfurt	Telfs
Krems	Villach
Langenlois	Wien
Lilienfeld	Zwettl



Impressum: Herausgeber und Medieninhaber: Leonhart TPA Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co KG, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, FN 2705d HG Wien. Tel.: +43 5 9975 6100. Hersteller: Druckerei Janetschek GmbH, Brunfeldstraße 2, 3860 Heidenreichstein. Verlagsort: Wien, Österreich. Herstellungsort: Heidenreichstein, Österreich. Redaktion: StB Mag. Iris Burgstaller, StB Dr. Wolfgang Höfle, StB Mag. Christian Oberkleiner, MAS, StB Mag. Dieter Pock, StB Christoph Rommer, MSc (WU), StB Mag. Monika Seywald. Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben gem. § 5 ECG siehe www.leonhart-tpa.at/impressum. Fotos: Leonhart TPA Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co KG und iStock. Stand: November 2026, Änderungen vorbehalten. Gestaltung: Leonhart TPA Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co KG; Website: www.leonhart-tpa.at; Datenschutzerklärung: www.leonhart-tpa.at/datenschutzerklaerung/

Rechtlicher Hinweis: Die Broschüre Leonhart TPA Steuerspartipps dient der allgemeinen Information über steuerrechtliche Themen. Sie berücksichtigt keine individuellen persönlichen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Verhältnisse und ersetzt keine auf den konkreten Einzelfall abgestimmte Beratung. Die Inhalte beruhen auf dem Rechtsstand November 2026. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis können sich ändern. Die Darstellung kann zur besseren Verständlichkeit vereinfacht sein und ist nicht notwendigerweise abschließend. Die dargestellten Informationen lassen sich nicht ohne Weiteres auf jeden Einzelfall übertragen. Bevor Sie auf Grundlage der hierin enthaltenen Informationen Entscheidungen treffen oder Maßnahmen setzen, sollten Sie eine individuelle Prüfung des konkreten Sachverhalts und der jeweils geltenden Rechtslage durch professionelle Berater durchführen lassen. Die hierin dargestellten Informationen werden ohne Gewähr und insbesondere ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität zur Verfügung gestellt. Eine Haftung der Autoren oder der Herausgeber ist daher ausgeschlossen.

produziert gemäß Richtlinie Uz24 des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei Janetschek GmbH, UW-Nr. 637

202526007
PRINTED IN AUSTRIA

W.E.B grünstrom

PEFC-zertifiziert
Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen
www.pefc.at
PEFC/06-39-03

CO_2-kompensiert
DURCH HUMUSAUFBAU
Geprüft vom Verband Druck Medien

Relevante Steuernews, viele Kanäle: Newsletter, Social Media & Youtube

Kostenloser Newsletter



Kostenlose Webcasts



Kostenlose Publikationen



LinkedIn





Umfassendes steuerliches Spezialwissen auf optimal genutzten 0,031 m².

Jetzt kostenlos die Broschüre bestellen und profitieren:
www.leonhart-tpa.at/immo/

Gmünd Graz Hermagor Innsbruck Klagenfurt Krems Langenlois Lilienfeld Linz Mödling Schrems St. Pölten Telfs Villach Wien Zwettl

LEONHART TPA

Gmünd
Graz
Hermagor
Innsbruck
Klagenfurt
Krems
Langenlois
Lilienfeld
Linz
Mödling
Schrems
St. Pölten
Telfs
Villach
Wien
Zwettl

bakertilly
Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance